

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG)

A. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die duale berufliche Bildung in Deutschland zu modernisieren und zu stärken.

Die berufliche Bildung muss sich in Deutschland heute mehr denn je als attraktives Angebot für junge Menschen präsentieren, die häufig die Wahl zwischen einer Berufsausbildung und einem Studium haben. Vorrangiges Ziel der Novelle ist daher die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der dualen beruflichen Bildung bei potentiellen Auszubildenden und Betrieben gleichermaßen. War eine duale Berufsausbildung über Jahrzehnte die häufigste Qualifizierungswahl, so haben hochschulische Angebote sie mittlerweile überholt. Dieser Trend führt neben der allgemeinen demographischen Entwicklung zu einem sich weiter verstärkenden Mangel an beruflich qualifizierten Fachkräften. Eine attraktive berufliche Bildung ist daher auch volkswirtschaftlich unverzichtbar zur Sicherung der zukünftigen Fachkräftebasis.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat sich als ordnungspolitischer Rahmen für die duale Berufsausbildung und als Sonderarbeitsrecht für Auszubildende und Auszubildende bewährt. Dies hat eine Evaluation des BBiG aus dem Jahr 2016 bestätigt.

Ungeachtet dessen gilt es für die berufliche Bildung und damit auch für das BBiG auf wichtige Trends und Entwicklungen seit der letzten Novelle einzugehen und so den rechtlichen Rahmen für die weltweit geschätzte duale Berufsausbildung in Deutschland fit für die Zukunft aufzustellen.

Dabei setzt die Bundesregierung auf der Grundlage des Koalitionsvertrages folgende Schwerpunkte:

- die Einführung einer ausbalancierten und unbürokratischen Mindestvergütung für Auszubildende im BBiG,
- die Stärkung und Weiterentwicklung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung mit transparenten beruflichen Fortbildungsstufen und mit eigenständigen und attraktiven Abschlussbezeichnungen,
- die Verbesserung der Durchlässigkeit auch innerhalb der beruflichen Bildung und
- die Optimierung der Rahmenbedingungen des BBiG insbesondere für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sowie für ein attraktives Ehrenamt.

Zugleich bietet die Novellierung die Gelegenheit, die im Rahmen der Evaluation des BBiG in der letzten Legislaturperiode identifizierten Handlungsoptionen – soweit noch nicht geschehen – umzusetzen. Ziel ist es, etwa durch Verfahrenserleichterungen für Auszubildende, durch größere Flexibilität bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen oder

durch die Streichung gegenstandsloser Auskunftslichten Verfahren zu modernisieren, zu vereinfachen und zu verkürzen, um unnötige Bürokratie abzubauen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht daher ein starkes und dabei ausgewogenes Paket aus verschiedenen Maßnahmen vor, um diese Ziele zu erreichen:

1. Eine Mindestvergütung für Auszubildende wird unmittelbar im BBiG festgeschrieben. Die Höhe der Mindestvergütung geht aus vom monatlichen Bedarf Auszubildender nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für vollzeitschulisch Auszubildende, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Dieser Betrag wird ab dem 2. Ausbildungsjahr durch einen Aufschlag ergänzt, der mit fortschreitender Berufsausbildung ansteigt und so dem anwachsenden Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung Rechnung trägt.
2. Zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung werden die in der Ordnungspraxis des Bundes bereits entwickelten und vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) empfohlenen drei beruflichen Fortbildungsstufen unmittelbar im BBiG verankert. Diese Stufen werden bei bundesweiter Anerkennung eines Abschlusses durch Rechtsverordnung nach dem BBiG oder der Handwerksordnung (HwO) mit den einheitlichen und eigenständigen Abschlussbezeichnungen „Geprüfter/te Berufsspezialist/in“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ versehen. Um eine missbräuchliche Führung dieser Abschlussbezeichnungen zu verhindern, wird ein dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbarer Schutz implementiert. Etablierte Marken wie der „Meister“ können durch den Ordnungsgeber mit den einheitlichen Abschlussbezeichnungen verbunden werden und werden so ebenfalls gestärkt.
3. Mit neuen Regelungen im Prüfungsbereich wird die Flexibilität für die zuständigen Stellen beim Einsatz von Prüfern und Prüferinnen insbesondere im Rahmen der Abschlussprüfung erhöht und werden die Delegationsmöglichkeiten zur Abnahme von Prüfungsleistungen erweitert. Dabei wird als Kernstück die Möglichkeit einer abschließenden Bewertung der entsprechenden Prüfungsleistungen durch eine paritätisch (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Lehrkräfte) besetzte Delegation neu geschaffen. Bestehen oder Nichtbestehen und Gesamtnote werden nach wie vor vom Prüfungsausschuss selbst festgestellt. Die Abschlussprüfung bleibt wie bisher eine rechtliche Einheit; abschließend bewertete einzelne Prüfungsleistungen bleiben unselbständige Bestandteile einer einheitlichen Prüfung.
4. Zur Verbesserung der Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen („gestufte Ausbildung“) soll eine Ausbildungsordnung künftig zusätzlich regeln können, dass
 - a) Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes befreit sind und
 - b) Auszubildende bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, mit dem Bestehen des ersten Teils der Abschlussprüfung gleichzeitig den Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufes erwerben;eine Befreiung soll nur bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen erfolgen können, die Voraussetzungen werden in den zugrunde liegenden Ausbildungsordnungen festgelegt,

- c) bei der bereits bislang möglichen zeitlichen Anrechnung eines Ausbildungsberufes auf einen anderen Ausbildungsberuf eine Pflicht der zuständigen Stelle zur Anrechnung besteht, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren; bei einer Anrechnung im Umfang von mindestens zwei Jahren entfällt künftig eine Zwischenprüfung (wie bisher nur bei einer gestreckten Abschlussprüfung).
5. Die durch die BBiG-Novelle 2005 erstmals gesetzlich geschaffene Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung wird durch eine eigene Vorschrift mit erleichterten Voraussetzungen gestärkt. Durch diese Gesetzesänderungen soll die Teilzeitberufsausbildung für einen größeren Personenkreis geöffnet und zugleich attraktiver ausgestaltet werden.
6. Im BBiG wird mit Blick auf die dynamischen Veränderungsprozesse in der Arbeits- und Berufswelt durch die Digitalisierung festgelegt, dass bei der Neuordnung und bei der Änderung von Ausbildungsordnungen die fortschreitende technologische und digitale Entwicklung stets und besonders zu berücksichtigen ist.
7. Zur Verbesserung der Datenlage in der dualen Berufsausbildung werden in der Berufsbildungsstatistik
 - a) zur Sicherung der derzeitigen Erhebungspraxis vorhandene Merkmale ergänzt und präzisiert,
 - b) der Merkmalskatalog der Berufsbildungsstatistik um die neuen Merkmale „ausbildungsintegriertes duales Studium“, „Wohnort der Auszubildenden bei Vertragsabschluss“ sowie „Teilzeitberufsausbildung“ erweitert und
 - c) mehrere Merkmale, die aus fachlicher Sicht verzichtbar sind, gestrichen, um die Auskunftspflichtigen zu entlasten.
8. Sonstige Maßnahmen aus den Empfehlungen des Evaluationsberichtes („Modernisierungspaket“) sind insbesondere:
 - a) die Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage für Einzelentscheidungen der zuständigen Stelle zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine betriebliche Erstausbildung,
 - b) die Erhöhung der Dauer eines Auslandsaufenthaltes während der Ausbildung, die einen mit der zuständigen Stelle abgestimmten Plan erfordert von vier auf acht Wochen,
 - c) Klarstellungen im BBiG für Auszubildende bei Änderung von Ausbildungsordnungen, bei Erprobungsverordnungen sowie bei der Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis,
 - d) eine flexiblere und klarere Regelung der Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Stellen im BBiG,
 - e) eine Erhöhung der Mitgliederzahl des wissenschaftlichen Beirates des BIBB zur Sicherung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die geringfügige Verschiebung des Vorlagetermins für den Berufsbildungsbericht nach hinten, um die sorgfältige Analyse der geforderten Daten sicherzustellen.
9. In der HwO werden Änderungen in Parallelvorschriften sowie notwendige technische Folgeänderungen nachvollzogen.

C. Alternativen

Keine.

Die Änderungen im BBiG und in der HwO sind notwendig, um seit 2005 eingetretene Entwicklungen der beruflichen Bildung in Beziehung zum gesellschaftlichen Rahmen, insbesondere zu strukturellen Trends bei der Bevölkerungsentwicklung, beim Bildungsverhalten und auf dem Beschäftigungsmarkt aufzunehmen und der Verantwortung des Staates für die Konkurrenzfähigkeit der dualen beruflichen Ausbildung im In- und Ausland gerecht zu werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Die Änderungen im BBiG bewirken mit Ausnahme der Mindestvergütung keinen wesentlichen Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung der Mindestvergütung und die Nutzung der Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungsdauer bei Teilzeitberufsausbildung führen zu einer Kostensteigerung bei den betroffenen Betrieben.

Die Streichung der Auskunfts- und Öffnungspflichten von Ausbildungsbetrieben gegenüber dem BIBB führt zu keiner messbaren Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Ausbildungsbetriebe, da die Vorschrift bisher nicht angewendet wurde.

Durch Verfahrenserleichterungen bei Auslandsaufenthalten verringert sich der Erfüllungsaufwand bei den Ausbildungsbetrieben bei Auslandsaufenthalten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch Verfahrenserleichterungen bei Auslandsaufenthalten verringert sich der Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Stellen. Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl des wissenschaftlichen Beirates des BIBB erhöht sich der Erfüllungsaufwand beim Bundesinstitut geringfügig.

Die Kopplung der Mindestvergütung an einen Satz des BAföG vermeidet zusätzliche Verwaltungsstrukturen und zusätzlichen Erhebungs- oder Bestimmungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Einführung der Mindestvergütung führt zu einer Kostensteigerung bei den betroffenen Betrieben, die möglicherweise auf den Endverbraucher umgelegt wird und zu einer geringfügigen Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus führen kann. Der Umfang ist nicht bezifferbar.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zur Stärkung der beruflichen Bildung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen,

1. die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Anpassungsfortbildung zu erhalten und anzupassen oder
2. die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Fortbildung der höherqualifizierenden Berufsbildung zu erweitern und beruflich aufzusteigen.“

2. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „102“ durch die Angabe „101“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufes aufgehoben oder geändert, so sind für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die Vorschriften die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Änderung gelten, anzuwenden, es sei denn, die ändernde Verordnung sieht eine abweichende Regelung vor.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild); bei der Festlegung dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist insbesondere die fortschreitende technologische und digitale Entwicklung zu beachten,“

b) Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. dass im Fall von Nummer 2 bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, mit dem

Bestehen des ersten Teils der Abschlussprüfung gleichzeitig der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufes erworben wird,

2b. dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes befreit sind“

c) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise anzurechnen ist, wenn die Vertragsparteien eine solche Anrechnung vereinbaren“

d) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „, 2a, 2b“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „neuer“ das Wort „Ausbildungsberufe“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

b) In § 6 werden die Worte „Ausbildungsberufe sowie“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat eine Landesregierung oder eine oberste Landesbehörde keine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen, so ist für die Anrechnung durch die zuständige Stelle die Zustimmung der obersten Landesbehörde erforderlich.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.“

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Teilzeitberufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag wird für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit vereinbart. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für

die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden.

(3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zum Termin der nächsten möglichen Abschlussprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Ausbildenden zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.“

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Vergütung; Mindestvergütung

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn die Vergütung

1. im ersten Jahr der Berufsausbildung den monatlichen Bedarf von Auszubildenden nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes unterschreitet,
2. im zweiten Jahr der Berufsausbildung den in Nummer 1 genannten monatlichen Bedarf zuzüglich 5 Prozent dieses Bedarfs unterschreitet,
3. im dritten Jahr der Berufsausbildung den in Nummer 1 genannten monatlichen Bedarf zuzüglich 10 Prozent dieses Bedarfs unterschreitet,
4. im vierten Jahr der Berufsausbildung den in Nummer 1 genannten monatlichen Bedarf zuzüglich 15 Prozent dieses Bedarfs unterschreitet.

Bei einer Teilzeitberufsausbildung kann die Vergütung nach Satz 1 unterschritten werden, wenn die teilzeitbedingte Reduzierung der Vergütung in Prozent gegenüber der Berufsausbildung in Vollzeit nicht die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit in Prozent überschreitet.

(3) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

(4) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.“

10. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „Abs.2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

11. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Einrichten, Führen

(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden,
2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf,
3. Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen,
4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
5. ausbildungsintegrierendes duales Studium nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung,
6. Tag, Monat und Jahr des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit, Abkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung,
7. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung, Tag, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
8. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen,
9. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift und amtliche Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungs-

stätte gemäß §18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,

10. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.“
12. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „8“ wird durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „dürfen“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - dd) Das Wort „werden“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Datensicherheit“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.
13. In § 37 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt, und wird das Wort „werden“ gestrichen.
14. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

(2) Prüfungsausschüsse nehmen die einzelnen Prüfungsleistungen selbst ab oder übertragen deren Abnahme an Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2.

(3) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.“

15. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit“ durch die Wörter „auf Vorschlag“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden Lehrkräfte berufsbildender Schulen nicht in ausreichender Zahl vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle ergänzend Lehrkräfte aus der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6.“
 - c) In Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 berufen. § 40 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber informiert, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.“

g) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „oder in Prüferdelegationen“ eingefügt.

16. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen und für die Abstimmungen in der Prüferdelegation gilt § 40 Absatz 1 und 2 entsprechend. Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle gemäß § 40 Absatz 4 berufen worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuss hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass ein Prüfungsermessen nur einheitlich ausgeübt werden kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

(4) Gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 erstellte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn bei der Aufgabenerstellung festgelegt ist, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprü-

fung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.“

17. § 44 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat; in diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.“

18. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Im Fall des § 73 Absatz 1 erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die von ihm bestimmte zuständige Stelle übertragen.

(4) Im Fall des § 73 Absatz 2 erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf eine Landesbehörde übertragen werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

19. § 48 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Zwischenprüfung entfällt, sofern

1. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird oder
2. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung im Umfang von mindestens zwei Jahren anzurechnen ist, und die Vertragsparteien die Anrechnung mit mindestens dieser Dauer vereinbart haben.“

20. Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2

Berufliche Fortbildung

Abschnitt 1

Fortbildungsordnungen des Bundes

§ 53

Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung

(1) Als Grundlage für eine einheitliche höherqualifizierende Berufsbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder mit dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Abschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung).

(2) Die Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung haben festzulegen:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. die Fortbildungsstufe,
3. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und
5. das Prüfungsverfahren.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung

1. in den Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen und
2. in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

§ 53a

Fortbildungsstufen

(1) Die drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung sind

1. als erste Fortbildungsstufe Berufsspezialist und Berufsspezialistin,

2. als zweite Fortbildungsstufe Berufsbachelor und
3. als dritte Fortbildungsstufe Berufsmaster.

(2) Jede Fortbildungsordnung, die eine höherqualifizierende Berufsbildung der ersten Fortbildungsstufe regelt, soll auf einen Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen.

§ 53b

Berufsspezialist und Berufsspezialistin

(1) Den Fortbildungsabschluss des Berufsspezialisten oder der Berufsspezialistin erlangt, wer eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe besteht.

(2) In den Fortbildungsprüfungen der ersten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling

1. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die er in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworben hat, vertieft hat und
2. die in der Regel in der Berufsausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt hat.

Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 400 Stunden betragen.

(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorzusehen.

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der ersten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Worten "Geprüfter Berufsspezialist für" und "Geprüfte Berufsspezialistin für". Diese Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.

§ 53c

Berufsbachelor

(1) Den Fortbildungsabschluss Berufsbachelor erlangt, wer eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe erfolgreich besteht.

(2) In den Fortbildungsprüfungen der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling in der Lage ist, Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse eines Unternehmensbereiches oder eines Unternehmens eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden. Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 800 Stunden betragen.

(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:

1. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder

2. ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Worten "Berufsbachelor in". Die Fortbildungsordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung beigefügt wird, sofern an der Beifügung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.

§ 53d

Berufsmaster

(1) Den Fortbildungsabschluss Berufsmaster erlangt, wer die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe besteht.

(2) In den Fortbildungsprüfungen der dritten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling,

1. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die er in der Regel mit der Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung der zweiten Fortbildungsstufe erworben hat, vertieft hat und
2. neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind für die verantwortliche Führung von Organisationen oder zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben- und Problemstellungen wie der Entwicklung von Verfahren und Produkten.

Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 1200 Stunden betragen.

(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang ein Abschluss auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe vorzusehen.

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der dritten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Worten "Berufsmaster in". Die Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.

§ 53e

Anpassungsfortbildungsordnungen

(1) Als Grundlage für eine einheitliche Anpassungsfortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Anpassungsfortbildungsordnungen).

(2) Die Anpassungsfortbildungsordnungen haben festzulegen:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,

2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen und
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Anpassungsfortbildungsordnungen

1. in den Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen und
2. in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

Abschnitt 2

Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

§ 54

Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung der höherqualifizierenden Berufsbildung noch eine Anpassungsfortbildungsordnung erlassen worden ist, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen.

(2) Die Fortbildungsprüfungsregelungen haben festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfungen,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Bestätigt die zuständige oberste Landesbehörde,

1. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen der §§ 53b Absatz 2 und 3 sowie 53a Absatz 2 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Worten "Geprüfter Berufsspezialist für" oder "Geprüfte Berufsspezialistin für",
2. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 53c Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Worten „Berufsbachelor in“; die Fortbildungsprüfungsregelung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung beigefügt wird, sofern an der Beifügung ein besonderes öffentliches Interesse besteht,

3. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 53d Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Worten "Berufsmaster in".

Der Abschlussbezeichnung nach Satz 1 ist in Klammern ein Zusatz beizufügen, aus dem sich zweifelsfrei die zuständige Stelle ergibt, die die Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen hat.

- (4) Eine Abschlussbezeichnung, die in einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bestätigten Fortbildungsprüfungsregelung enthalten ist, darf nur führen, wer die Prüfung bestanden hat.

Abschnitt 3

Ausländische Vorqualifikationen, Prüfungen

§ 55

Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung, Anpassungsfortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen vorsehen, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 56

Fortbildungsprüfungen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie die §§ 39 Absatz 2, 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn

1. er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und
2. die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.

§ 57

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung Prüfungszeugnisse, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworben worden sind, den entsprechen-

den Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 53b bis 53e und 54 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.“

21. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) Vor die Zahl „40“ wird die Angabe „39 Absatz 2,“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

22. In § 70 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie die nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben“ gestrichen.

23. § 71 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Kammern können vereinbaren, dass die ihnen jeweils durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen für die Beteiligten wahrgenommen werden.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden.“

24. Nach § 73 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 71 Absatz 9 gilt entsprechend.“

25. In § 76 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

26. § 81 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Fall des § 40 Absatz 6 sowie der §§ 47 und 77 Absatz 3 keiner Genehmigung.“

27. In § 86 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. April“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.

28. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst

1. für jeden Ausbildungsvertrag:

a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit der Auszubildenden,

- b) Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes der Auszubildenden bei Vertragsabschluss,
 - c) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium der Auszubildenden,
 - d) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
 - e) Amtlicher Gemeindeschlüssel und geografische Gitterzelle der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
 - f) Abkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung, Dauer der Probezeit,
 - g) Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der aktuellen Ausbildung, Tag, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses,
 - h) Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung mit Angabe des Ausbildungsberufs,
 - i) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen,
 - j) Tag, Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Tag, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfungen, Prüfungserfolg,
 - k) ausbildungsintegrierendes duales Studium,
2. für jede Prüfungsteilnahme in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nummer 1 erfassten Ausbildungsverträge: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Berufsrichtung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg,
3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin: Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung.

(2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß § 18i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung zu löschen. Die Merkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e Wirtschaftszweig, Amtlicher Gemeindeschlüssel und geografische Gitterzeile dürfen mittels des Hilfsmerkmals Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aus den Daten des Statistikregisters nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes ermittelt werden und mit den Daten nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 zusammengeführt werden.

(3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

(4) Zu Zwecken der Erstellung der Berufsbildungsberichterstattung sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84 werden die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erhobenen Daten als Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder verarbeitet und an das Bundesinstitut für Berufsbildung übermittelt. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine

Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von den anderen Aufgabenbereichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung verwenden. Die nach Satz 1 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.“

29. In § 94 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
30. In § 99 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „, für Bau und Heimat“ eingefügt.
31. § 101 wird aufgehoben.
32. Die §§ 102 bis 105 werden die §§ 101 bis 104.
33. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 17 Absatz 2 nicht mindestens die dort genannte Vergütung oder diese entgegen § 18 Absatz 2 nicht rechtzeitig gewährt.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden zu den Nummern 6 bis 8, die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 10.
 - cc) In Nummer 8 wird nach dem Wort „beigefügt“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. entgegen §§ 53b Absatz 4 Satz 2, 53c Absatz 4 Satz 3, 53d Absatz 4 Satz 2 und 54 Absatz 4 eine Abschlussbezeichnung nach den §§ 53b bis 53d führt, ohne die dafür vorgesehene Fortbildungsprüfung bestanden zu haben, oder“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
34. In § 103 Absatz 3 wird die Angabe „102“ durch die Angabe „101“ ersetzt.
35. Nach § 104 wird folgender § 105 eingefügt:

„§ 105

Evaluation

Die Regelungen zur Mindestvergütung werden vom Bundesinstitut für Berufsbildung fünf Jahre [...] nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wissenschaftlich evaluiert.“

36. Nach § 105 wird folgender § 106 eingefügt:

Übergangsregelung

(1) Auf Ausbildungsverträge, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung [...] abgeschlossen wurden oder bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, ist § 17 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung [...] und dem 31.12.2020 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge gelten für § 17 Absatz 2 als Bedarf nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes 504 Euro.

(3) Für zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge gelten für § 17 Absatz 2 als Bedarf nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes 554 Euro.“

Artikel 2

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom [...] 2018 (BGBl. I S [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufes aufgehoben oder geändert, oder werden Gewerbe in der Anlage A oder in der Anlage B zu diesem Gesetz gestrichen, zusammengefasst oder getrennt, so sind für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bis zu dem Zeitpunkt der Aufhebung oder Änderung geltenden Vorschriften anzuwenden, es sei denn, die ändernde Verordnung sieht eine abweichende Regelung vor.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild); bei der Festlegung dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist insbesondere die fortschreitende technologische und digitale Entwicklung zu beachten,“

b) Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. dass im Fall von Nummer 2 bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, mit dem Bestehen des ersten Teils der Gesellenprüfung gleichzeitig der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufes erworben wird,

2b. dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufes vom ersten Teil der Gesellenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes befreit sind, “

c) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise anzurechnen ist, wenn die Vertragsparteien eine solche Anrechnung vereinbaren,“

3. In § 27 werden die Worte „Ausbildungsberufe sowie“ gestrichen.

4. § 27a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat eine Landesregierung oder eine oberste Landesbehörde keine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen, so ist für die Anrechnung durch die zuständige Stelle die Zustimmung der obersten Landesbehörde erforderlich.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Lehrlinge (Auszubildenden) und Auszubildenden. Der Antrag ist an die Handwerkskammer zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.“

5. §§ 27b und 27c werden §§ 27c und 27d.

6. Nach § 27a wird nachfolgender § 27b eingefügt:

„§ 27b

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag wird dazu für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit vereinbart. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden.

(3) Auf Verlangen des Lehrlings (Auszubildenden) verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zum Termin der nächsten möglichen Gesellenprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 30 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 27c Absatz 1 verbunden werden.“

7. § 27c wird wie folgt gefasst:

„§ 27c

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und Ausbildenden hat die Handwerkskammer die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

(2) In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist der Auszubildende zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.“

8. § 28 Absatz 7 Satz 1 Ziffern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„1. Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Lehrlings (Auszubildenden),

2. Name und Anschrift der Ausbildenden, Name, Anschrift und Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,

3. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung sowie

4. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung, Tag, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.“

9. In § 31 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.

10. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

(1) Für die Durchführung der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt.

(2) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

(3) Prüfungsausschüsse nehmen die Prüfungsleistungen selbst ab oder übertragen deren Abnahme an Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2.

(4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.

Im Rahmen der Begutachtung nach Satz 1 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein Lehrer“ durch die Wörter „eine Lehrkraft“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Der Lehrer“ durch die Wörter „Die Lehrkraft“ und die Wörter „im Einvernehmen mit“ durch die Wörter „auf Vorschlag“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Werden Lehrkräfte berufsbildender Schulen nicht in ausreichender Zahl vorgeschlagen, beruft die Handwerkskammer ergänzend Lehrkräfte aus der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6.“

- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Lehrer“ durch die Wörter „Die Lehrkraft“ und die Wörter „im Einvernehmen mit“ durch die Wörter „auf Vorschlag“ auf ersetzt.
- e) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Werden Lehrkräfte berufsbildender Schulen nicht in ausreichender Zahl vorgeschlagen, beruft die Handwerkskammer nach Anhörung der Handwerksinnung ergänzend Lehrkräfte aus der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6.“

- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Handwerkskammer kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 berufen. Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.“

- g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 2 von der Innung darüber informiert, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen und weiteren Prüfenden berufen wurden.“

- h) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 9 und 10.

- i) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „Prüfungsausschuss oder in Prüferdelegationen“ ersetzt.

12. § 35a wird wie folgt gefasst:

„§ 35a

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Gesellenprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen und für die Abstimmungen in der Prüferdelegation gilt § 34 Absatz 1 und 2 entsprechend. Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die Handwerkskammer gemäß § 34 Absatz 7 berufen worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuss hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass ein Prüfungsermessen nur einheitlich ausgeübt werden kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

(4) Gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 erstellte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn bei der Aufgabenerstellung festgelegt ist, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Gesellenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes befreit sind, so ist das Ergebnis der Gesellenprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Gesellenprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.“

13. § 36a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen in § 36 Absatz 1 hinaus am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat,
2. nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b von der Ablegung des ersten Teils der Gesellenprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat; in diesem Fall ist der erste Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.“

14. § 39 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Zwischenprüfung entfällt, sofern

1. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird oder
2. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen

Berufsausbildung im Umfang von mindestens zwei Jahren anzurechnen ist, und die Vertragsparteien die Anrechnung mit mindestens dieser Dauer vereinbart haben.“

15. In § 41a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

16. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

(6) Als Grundlage für eine einheitliche höherqualifizierende Berufsbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Abschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung).

(7) Die Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung haben festzulegen:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. die Fortbildungsstufe,
3. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und
5. das Prüfungsverfahren.“

17. § 42a wird wie folgt gefasst:

„§ 42a

(1) Die drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung sind

1. als erste Fortbildungsstufe Berufsspezialist und Berufsspezialistin,
2. als zweite Fortbildungsstufe Berufsbachelor und
3. als dritte Fortbildungsstufe Berufsmaster.

(2) Jede Fortbildungsordnung, die eine höherqualifizierende Berufsbildung der ersten Fortbildungsstufe regelt, soll auf einen Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen.“

18. § 42b wird wie folgt gefasst:

„§ 42b

(1) Den Fortbildungsabschluss des Berufsspezialisten oder der Berufsspezialistin erlangt, wer eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe besteht.

(2) In den Fortbildungsprüfungen der ersten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling

1. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die er in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworben hat, vertieft hat und
2. die in der Regel in der Berufsausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt hat.

Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 400 Stunden betragen.

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorzusehen.

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der ersten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Worten „Geprüfter Berufsspezialist für“ und „Geprüfte Berufsspezialistin für“. Diese Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der ersten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.“

19. § 42c wird wie folgt gefasst:

„§ 42c

(1) Den Fortbildungsabschluss Berufsbachelor erlangt, wer eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe erfolgreich besteht oder die Meisterprüfung nach § 45 oder § 51a bestanden hat.

(2) In den Fortbildungsprüfungen der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling in der Lage ist, Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse eines Unternehmensbereiches oder eines Unternehmens eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden.

Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 800 Stunden betragen.

(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang vorzusehen:

1. der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. ein Abschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe.

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Worten „Berufsbachelor in“. In der Fortbildungsordnung wird die Ausbildungsbezeichnung „Meister/Meisterin“ der Abschlussbezeichnung nach Satz 1 vorangestellt. Die Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe oder die Meisterprüfung nach § 45 oder § 51a bestanden hat. § 51 und § 51d bleiben unberührt.“

20. § 42d wird wie folgt gefasst:

„§ 42d

(1) Den Fortbildungsabschluss Berufsmaster erlangt, wer die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe besteht.

(2) In den Fortbildungsprüfungen der dritten beruflichen Fortbildungsstufe wird festgestellt, ob der Prüfling,

1. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die er in der Regel mit der Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung der zweiten Fortbildungsstufe erworben hat, vertieft hat und
2. neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind für die verantwortliche Führung von Organisationen oder zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben- und Problemstellungen wie der Entwicklung von Verfahren und Produkten.

Der Lernumfang für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll mindestens 1200 Stunden betragen.

(3) Als Voraussetzung zur Zulassung für eine Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe ist als Regelzugang ein Abschluss auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe oder eine bestandene Meisterprüfung vorzusehen.

(4) Die Bezeichnung eines Fortbildungsabschlusses der dritten beruflichen Fortbildungsstufe beginnt mit den Worten „Berufsmaster in“. Die Abschlussbezeichnung darf nur führen, wer die Prüfung der dritten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat.“

21. §§ 42e bis 42q werden §§ 42j bis 42v.

22. § 42e wird wie folgt gefasst:

„§ 42e

(1) Als Grundlage für eine einheitliche Anpassungsfortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Anpassungsfortbildungsordnungen).

(2) Die Anpassungsfortbildungsordnungen haben festzulegen:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen und
4. das Prüfungsverfahren.“

23. § 42f wird wie folgt gefasst:

„§ 42f

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung der höherqualifizierenden Berufsbildung noch eine Anpassungsfortbildungsordnung erlassen worden ist, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen.

(2) Die Fortbildungsprüfungsregelungen haben festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfungen,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Bestätigt die zuständige oberste Landesbehörde,

1. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen der §§ 42b Absatz 2 und 3 sowie 42a Absatz 2 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Worten „Geprüfter Berufsspezialist für“ oder „Geprüfte Berufsspezialistin für“–,
2. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 42c Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Worten „Berufsbachelor in“; in der Fortbildungsordnung wird die Ausbildungsbezeichnung „Meister/Meisterin“ der Abschlussbezeichnung nach Satz 1 vorangestellt;
3. dass die Fortbildungsprüfungsregelungen die Voraussetzungen des § 42d Absatz 2 und 3 erfüllen, so beginnt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses mit den Worten „Berufsmaster in“–.

Der Abschlussbezeichnung nach Satz 1 ist in Klammern ein Zusatz beizufügen, aus dem sich zweifelsfrei die Handwerkskammer ergibt, die die Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen hat.

(4) Eine Abschlussbezeichnung, die in einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bestätigten Fortbildungsprüfungsregelung enthalten ist, darf nur führen, wer die Prüfung bestanden hat. § 42c Absatz 4 Satz 3 bis 5 und § 42d Absatz 4 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.“

24. § 42g wird wie folgt gefasst:

„§ 42g

Sofern Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung, Anpassungsfortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42f Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen vorsehen, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.“

25. § 42h wird wie folgt gefasst:

„§ 42h

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. § 31 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie die §§ 33 Absatz 3, 34 bis 35a, 37a und 38 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn

1. er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und
2. die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.“

26. § 42i wird wie folgt gefasst:

„§ 42i

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung Prüfungszeugnisse, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworben worden sind, den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 42b bis 42f gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.“

27. In § 42k wird die Angabe „42e“ durch die Angabe „42j“ ersetzt.

28. In § 42l werden die Angabe „42e“ durch die Angabe „42j“ und die Angabe „42f“ durch die Angabe „42k“ ersetzt.

29. In § 42m werden die Angabe „42e“ durch die Angabe „42j“ und die Angabe „42f“ durch die Angabe „42k“ ersetzt.

30. § 42n wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Vor die Zahl „34“ wird die Angabe „33 Absatz 3,“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

31. In § 42o wird die Angabe „42e und 42f“ durch die Angabe „42j und 42k“ ersetzt.

32. § 42r Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 42q Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

33. In § 42s wird die Angabe „42k bis 42m“ durch die Angabe „42p bis 42r“ ersetzt.

34. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
35. In § 44 Absatz 4 wird die Angabe „42a und 42e bis 42g“ durch die Angabe „42f und 42j bis 42l“ ersetzt.
36. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

(1) Die Meisterprüfung wird durch Meisterprüfungsausschüsse abgenommen. Meisterprüfungsausschüsse nehmen die einzelnen Prüfungsleistungen selbst ab oder übertragen sie zur Abnahme und abschließenden Bewertung an Prüferdelegationen.

(2) Für die Handwerke werden Meisterprüfungsausschüsse als staatliche Prüfungsbehörden am Sitz der Handwerkskammer für ihren Bezirk errichtet. Die oberste Landesbehörde kann in besonderen Fällen die Errichtung eines Meisterprüfungsausschusses für mehrere Handwerkskammerbezirke anordnen und hiermit die für den Sitz des Meisterprüfungsausschusses zuständige höhere Verwaltungsbehörde beauftragen. Soll der Meisterprüfungsausschuss für Handwerkskammerbezirke mehrerer Länder zuständig sein, so bedarf es hierfür des Einvernehmens der beteiligten obersten Landesbehörden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass abweichend von Satz 3 an Stelle der obersten Landesbehörde die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde errichtet die Meisterprüfungsausschüsse nach Anhörung der Handwerkskammer und ernennt auf Grund ihrer Vorschläge die Mitglieder und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen für längstens fünf Jahre. Die Geschäftsführung der Meisterprüfungsausschüsse liegt bei der Handwerkskammer.

(4) § 33 Absatz 3 und 4 und § 35a Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend.“

37. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern; für die Mitglieder sind Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu berufen. Es können weitere Prüfende berufen werden, die Mitglied einer Prüferdelegation sein können. § 47 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Mitglieder und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Meisterprüfungsausschusses sowie die weiteren Prüfenden sollen das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) § 34 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 gilt entsprechend.“

38. § 51b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern; für die Mitglieder sind Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu berufen. Es können weitere Prüfende berufen werden, die Mitglied einer Prüferdelegation

sein können. § 47 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Mitglieder und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Meisterprüfungsausschusses sowie die weiteren Prüfenden werden für längstens fünf Jahre ernannt.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 34 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 gilt entsprechend.“

39. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen §§ 42b Absatz 4 Satz 2, 42c Absatz 4 Satz 3, 42d Absatz 4 Satz 2 und 42f Absatz 4 eine Abschlussbezeichnung nach den §§ 42b bis 42d führt, ohne die dafür vorgesehene Fortbildungs- oder Meisterprüfung bestanden zu haben, oder“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

40. In § 124b wird die Angabe „42q“ durch die Angabe „42v“ ersetzt.

41. Anlage D wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I werden das Wort „dürfen“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „gespeichert werden“ durch die Wörter „zu speichern“ ersetzt.

b) Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„III. In der Lehrlingsrolle sind folgende personenbezogene Daten zu speichern:

1. bei den Auszubildenden

a) die in der Handwerksrolle eingetragen sind:

Die Eintragungen in der Handwerksrolle, soweit sie für die Zwecke der Führung der Lehrlingsrolle erforderlich sind;

b) die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind:

Die der Eintragung nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a entsprechenden Daten mit Ausnahme der Daten zum Betriebsleiter zum Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle und der Angaben zu Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe e, soweit sie für die Zwecke der Lehrlingsrolle erforderlich sind;

2. bei den Auszubildenden:

Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer, Art der fachlichen Eignung;

3. bei den Auszubildenden

a) beim Lehrling:

Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf, Anschrift des Lehrlings und dessen elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer,

b) bei gesetzlichen Vertretern:

Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter;

4. beim Ausbildungsverhältnis:

Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung, ausbildungsintegriertes duales Studium nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, Tag, Monat und Jahr des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung, Tag, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, Dauer der Probezeit, Abkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung, Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderter Berufsausbildungsverhältnissen, Anschrift und amtliche Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Berufsbildungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 1 Nummer 11, Nummer 12 Buchstabe a, Nummer 22 und 28 sowie Artikel 2 Nummer 8 und 9 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die duale berufliche Bildung in Deutschland ist ein Erfolgsmodell. Sie qualifiziert seit Jahrzehnten nicht-akademische Fachkräfte qualitätsgesichert und bedarfsgerecht für Wirtschaft und Gesellschaft. Sie genießt daher international hohe Wertschätzung.

Die berufliche Bildung schafft darüber hinaus verlässlich individuelle Chancen: Duale Berufsausbildungen sind mit einer Übernahmequote in ein anschließendes Beschäftigungsverhältnis von 68 Prozent (2016) eine wesentliche Grundlage dafür, dass junge Menschen in Deutschland EU-weit das geringste Risiko haben, arbeitslos zu werden. Zugleich ist dies die höchste Übernahmequote seit dem Jahr 2000.

Den rechtlichen Rahmen für die duale Berufsausbildung in Deutschland bildet dabei seit 1969 das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Handwerksordnung (HwO) regelt ergänzend Besonderheiten für die duale Berufsausbildung im Handwerk. Im Übrigen gilt auch für Auszubildende im Handwerk das BBiG.

Das aus dem Jahre 1969 stammende BBiG regelt unter dem Oberbegriff der Berufsbildung die Berufsausbildungsvorbereitung, die duale Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

Das BBiG gibt zum einen den ordnungspolitischen Rahmen vor, nach dem Berufsausbildung im dualen System durchgeführt wird. Kennzeichnend sind dabei insbesondere der Erlass von Ausbildungsordnungen für anerkannte Ausbildungsberufe, die zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen, die Kontrolle der Eignung von Ausbildungspersonal und Betrieben und die Ablegung einer Abschlussprüfung vor einem Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle (in der Regel einer Kammer).

Zum anderen regelt es als „Sonderarbeitsrecht“ Einzelheiten des Ausbildungsvertrages sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Ausbildungsverhältnis. Das BBiG beinhaltet Vorschriften zur Organisation der Berufsbildung (wie etwa die Bestimmung „zuständiger Stellen“) und stellt die gesetzliche Grundlage der amtlichen Berufsbildungsstatistik zur Verfügung.

Schließlich legt das BBiG auch die Organisation und Aufgaben des zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gehörenden Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) fest.

Zum 1. April 2005 wurde das BBiG letztmals umfänglich novelliert; Kernpunkte der Novelle waren insbesondere

- die Anrechnung beruflicher Vorbildung und die Zulassung vollzeitschulischer Absolventinnen und Absolventen zur Kammerprüfung,
- eine Modernisierung des Prüfungswesens, wie beispielsweise die Einführung der gestreckten Abschlussprüfung als alternative Prüfungsmethode, die Einbeziehung gutachterlicher Stellungnahmen Dritter in die Kammerprüfung und die Möglichkeit der Delegation bei der Abnahme nicht mündlicher Prüfungsleistungen,
- die Eröffnung der Möglichkeit, Teile der Berufsausbildung im Ausland durchzuführen,

- die rechtliche Verankerung der Verbundausbildung,
- die ausdrückliche Verpflichtung zur Lernortkooperation und die frühzeitige Information der Länder bei Neuordnungskonzepten,
- die Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung sowie
- eine Optimierung der Gremien des BIBB und damit Bürokratieabbau sowie die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats beim BIBB zur Stärkung der Qualität der Berufsbildungsforschung.

In der 18. Wahlperiode wurde das BBiG umfassend evaluiert. Der Koalitionsvertrag formulierte hierzu folgenden Auftrag:

„Wir werden das Berufsbildungsgesetz evaluieren und Anpassungen prüfen, insbesondere in Hinblick auf die Erhöhung der Durchlässigkeit, die Stärkung der Ausbildungsqualität und gestufter Ausbildungen, die Bildung von Berufsfamilien und die Sicherung des Ehrenamtes in den Prüfungsgremien“ (S. 31 KV 18. WP).

Der am 23. März 2016 veröffentlichte Evaluationsbericht stellt im Ergebnis fest, dass sich das BBiG grundsätzlich bewährt hat.

Bereits der Bericht zeigt jedoch verschiedene sinnvolle Optimierungsmöglichkeiten auf, die der Klarstellung und Flexibilisierung sowie der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten aus dem Vollzug und der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Die Bundesregierung will daher diese Optimierungsmöglichkeiten, soweit sie nicht bereits im Rahmen anderer Gesetzesvorhaben adressiert worden sind, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgreifen. Hierzu gehören Verfahrenserleichterungen für Auszubildende, größere Flexibilität bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen sowie die Streichung gegenstandsloser Auskunftspflichten und die Modernisierung von Verfahren, um unnötige Bürokratie abzubauen.

Darüber hinaus will die Bundesregierung mit dieser Novelle auf wichtige Trends in und für die duale berufliche Bildung seit der letzten Novelle reagieren, die berufliche Bildung damit gesetzlich stärken und so fit und attraktiv für die nächsten Jahre aufstellen.

Solche Trends sind beispielhaft:

- Trotz einer Stabilisierung bei den abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zuletzt (2017: 523.300) zeichnet sich beim Qualifizierungswahlverhalten junger Menschen ein anhaltender Trend zugunsten eines Hochschulstudiums ab. Seit 2013 liegt die Zahl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen über der Zahl der Anfängerinnen und Anfänger in der dualen Berufsausbildung. (vgl. Berufsbildungsbericht 2018, Kapitel 2, 2.1.1., S. 24 sowie 2.4., S. 50 und S. 52).
- Überproportional ist der Anteil junger Frauen im dualen Ausbildungsgeschehen in den letzten Jahren zurückgegangen. Das Qualifizierungswahlverhalten junger Frauen hat sich dabei nicht nur zugunsten eines Studiums, sondern auch zugunsten vollzeitschulischer Berufsausbildungen in Berufen des Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesens verändert (vgl. Berufsbildungsbericht 2018, Kapitel 2, 2.2.4, S. 40 f.; 2.4., S. 52).
- Das Ausbildungsplatzangebot ist 2017 um 1,5 Prozent gestiegen, die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge nur um 0,6 Prozent. 100 Ausbildungsinteressierten standen damit 2017 105 Angebote zur Verfügung. Diese gestiegene Chance junger Menschen, einen Ausbildungsplatz zu finden, belegt zugleich einen verfestigten strukturellen Mangel an Ausbildungsinteressierten und damit für die Zukunft einen zu erwartenden Mangel an beruflich qualifizierten Fachkräften. Da sich dieser Mangel

regional und sektoral sehr ungleich verteilt, stellt sich der Bewerbermangel in einigen Regionen und Branchen schon heute als große Herausforderung dar (vgl. Berufsbildungsbericht 2018, Kapitel I 1), 2), 3), S. 11; Kapitel 2, 2.1.1, S. 24 mit Tabelle 1 S. 25).

- Die Vereinbarung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) als Transparenzinstrument und dessen mittelbare faktische Auswirkungen insbesondere auf die weitere Strukturierung des Fortbildungsbereiches nach dem BBiG und der HwO.
- Der Rückgang der Beteiligung insbesondere von Kleinstbetrieben an der dualen Berufsausbildung. Die sogenannte Ausbildungsbetriebsquote ist 2017 erstmals unter 20 Prozent gesunken. In Deutschland engagiert sich also 2017 weniger als ein Fünftel der Betriebe in der dualen Berufsausbildung (vgl. Berufsbildungsbericht 2018, Kapitel 2, 2.6.8., S. 73).
- Die Digitalisierung verändert die Anforderungen an berufliche qualifizierte Fachkräfte ebenso wie sie den Qualifizierungsprozess und damit die Berufsausbildung selbst verändern wird.
- Prüfungen nach dem BBiG werden von ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern abgenommen. Die praktischen, zeitlichen und rechtlichen Anforderungen an qualitativ hochwertige und rechtsbeständige Prüfungen und damit auch an die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer sind dabei in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Zugleich fällt es den für die Prüfungen zuständigen Stellen immer schwerer, ausreichend Prüferinnen und Prüfer für diese anspruchsvolle Aufgabe zu gewinnen. Auch die Beschlussfassungen der Wirtschaftsminister- sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenzen der Länder und Erkenntnisse aus den Kammern zeigen, dass hier Handlungsbedarf besteht.

Zugleich setzt die Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf ein wichtiges Vorhaben des Koalitionsvertrages für die 19. Wahlperiode zur Stärkung der beruflichen Bildung um. Dort ist eine Novellierung des BBiG vereinbart mit den Schwerpunkten:

- transparente berufliche Fortbildungsstufen zur Stärkung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung (S. 30, Zeilen 1265-1266),
- Verankerung einer Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende im BBiG (S. 30, Zeilen 1232-1233 und S. 65, Zeilen 2983-2985) und
- Verbesserung der Rahmenbedingungen (S. 30, Zeilen 1234-1237).

Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung neben der Umsetzung des Koalitionsvertrages daher folgende Ziele:

- die Sicherung des beruflich qualifizierten Fach- und Führungskräftenachwuchses für Wirtschaft und Gesellschaft,
- die Sicherung und Steigerung der Attraktivität einer dualen Berufsausbildung für Auszubildende wie für Betriebe gleichermaßen,
- die Erhöhung der Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung,
- die Sicherung eines sozialen Mindeststandards bei der Vergütung von Auszubildenden unter Beachtung der Tarifautonomie,
- die Weiterentwicklung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu einer attraktiven und transparenten höherqualifizierenden Berufsbildung mit einheitlichen Abschlussbezeichnungen, die einerseits die Eigenständigkeit der beruflichen Bildung ausdrücken,

andererseits aber auch die Gleichwertigkeit mit Abschlüssen auf anderen Qualifizierungswegen unmittelbar zum Ausdruck bringen. So soll die Wettbewerbsfähigkeit der dualen Berufsbildung gegenüber anderen Qualifizierungswegen und –angeboten substantiell gestärkt werden,

- die Erhöhung der Flexibilität einer dualen Berufsausbildung für unterschiedliche Familien- und Lebenssituationen. Damit soll vor dem Hintergrund, dass statistisch überwiegend Frauen einen entsprechenden zeitlichen Anpassungsbedarf haben, zugleich auch die Attraktivität einer dualen Berufsausbildung für Frauen erhöht werden,
- der Abbau vermeidbarer Bürokratie und vermeidbaren Erfüllungsaufwands und
- die Modernisierung von Verwaltungs-, insbesondere Prüfungsverfahren.

Zugleich bietet die Novellierung die Gelegenheit, die im Evaluationsbericht aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten – soweit noch nicht geschehen – umzusetzen und etwa durch Verfahrenserleichterungen für Auszubildende, größere Flexibilität bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen oder die Streichung gegenstandsloser Auskunftspflichten und Verfahren zu modernisieren, zu vereinfachen und zu verkürzen, um unnötige Bürokratie abzubauen.

Im Einzelnen:

1. Mit der Verankerung einer Mindestvergütung für Auszubildende im BBiG soll die regionale und branchenspezifische Spreizung der Vergütung nach unten hin begrenzt und damit die Attraktivität einer dualen Berufsausbildung gestärkt werden. In Zeiten sinkender Tarifbindung sollen Auszubildende vor Vergütungen geschützt werden, die flächendeckend und branchenübergreifend sozial-, arbeits-, bildungs- und wirtschaftspolitisch nicht mehr als angemessen angesehen werden können. Durch die rechtstechnische Anbindung an den BAföG-Satz für vollzeitschulisch Auszubildende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, wird zugleich sichergestellt, dass ein sozialer Maßstab bei der Bestimmung gewahrt bleibt und die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie über dem sozialen Mindeststandard vollumfänglich zur Geltung kommt. Die Mindestvergütung dient so auch der Einheit der Rechtsordnung mit Blick auf bestehende Unterhaltssicherungssysteme wie das BAföG und den gesetzlichen Mindestlohn.
2. Durch die Regelung von eindeutigen beruflichen Fortbildungsabschlüssen auf drei Stufen mit einheitlichen und attraktiven Abschlussbezeichnungen soll die höherqualifizierende Berufsbildung als Marke gestärkt und in der Öffentlichkeit als attraktives Angebot mit einer klaren Markensprache positioniert werden. Der "Meister" soll additiv erhalten und durch die klare Strukturierung ebenfalls gestärkt werden. Mit diesen Stufen soll zugleich die notwendige rechtliche Grundlage für die geplanten Fördererweiterungen im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Aufstiegs-BAföG) geschaffen werden.
3. Durch die Modernisierung und Flexibilisierung des Prüfungsrechts im BBiG sollen „mit Augenmaß“ zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten für eine zeitgemäße, rechtskonforme und rechtssichere Prüfung ohne Minderung der Qualität geschaffen werden.

Prüfungsausschüsse sollen entlastet werden, indem es ihnen ermöglicht wird, selbständig bewertbare Prüfungsbestandteile zur abschließenden Abnahme und Bewertung auf paritätisch zu besetzende Prüferdelegationen zu übertragen. Damit wird der Prüfungsausschuss beispielsweise vom erneuten „Bewerten“ von automatisiert ausgewerteten Antwort-Wahl-Aufgaben entlastet. Die Besetzung von Stationen bei einer Stationsprüfung oder von beiden Teilen einer gestreckten Abschlussprüfung mit unterschiedlichen Prüferdelegationen wird ermöglicht.

Die Flexibilität beim Einsatz von Prüfern und Prüferinnen im Prüfungsverfahren soll dadurch erhöht werden, dass auch Prüfer und Prüferinnen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, in einer paritätischen Delegation mit der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen beauftragt werden können. So sollen auch Personen als Prüfende gewonnen werden können, denen ihre Arbeit, ihr Unternehmen oder ihre Lebenssituation nur ein begrenztes Zeitbudget für Prüferaufgaben ermöglichen.

Die Transparenz für die Beteiligten bei der Berufung von Prüfungsausschüssen sowie Prüfern und Prüferinnen soll erhöht werden, um eine passgenaue und effiziente Gewinnung und Benennung flächendeckend zu ermöglichen.

4. Die Durchlässigkeit im Bereich der beruflichen Bildung für Auszubildende soll verbessert werden, indem die Voraussetzungen im BBiG für die Anrechenbarkeit der Ausbildungsdauer bei „gestuften“ Ausbildungen vereinfacht und neue Möglichkeiten für die Berücksichtigung von Prüfungsleistungen bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen im BBiG geschaffen werden.
5. Die Vereinbarung einer Teilzeitberufsausbildung soll erleichtert und dadurch einem größeren Personenkreis geöffnet werden.
6. Die im Koalitionsvertrag besonders hervorgehobene erforderliche Modernisierung der Aus- und Fortbildungsordnungen u.a. im Hinblick auf die Digitalisierung soll gesetzlich unterlegt und dadurch dynamisiert werden.
7. Die Berufsbildungsstatistik soll aktuellen europarechtlichen und bildungspolitischen Anforderungen angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen sind zum Erreichen der dargestellten Ziele folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Es wird im BBiG eine Mindestvergütung für Auszubildende festgeschrieben. Die Höhe der Mindestvergütung geht vom BAföG-Satz für vollzeitschulisch Auszubildende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, aus und wird ab dem zweiten Lehrjahr durch einen Aufschlag ergänzt, der dem Beitrag des Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung angemessen Rechnung trägt. Die Vergütung entspricht im ersten Lehrjahr dem derzeit geltenden BAföG-Satz für vollzeitschulisch Auszubildende. Mit fortschreitender Berufsausbildung steigt die Vergütung an und beträgt ab dem zweiten bis zum vierten Lehrjahr 5, 10 bzw. 15 Prozent über dem monatlichen Bedarf von Berufsausbildungsschülern.

Die Mindestvergütung konkretisiert die Verpflichtung der Betriebe, eine „angemessene“ Ausbildungsvergütung zu zahlen. Unterhalb dieser Grenze ist die Angemessenheit generell ausgeschlossen. Die regionale und branchenspezifische Spreizung der Vergütung wird dadurch nach unten hin begrenzt. Ein unmittelbarer finanzieller Mehrwert besteht für Auszubildende in Branchen und Regionen, in denen tariflich oder ohne tarifliche Bindung im ersten Ausbildungsjahr aktuell eine Vergütung unter 504 Euro gezahlt wird. Gleichzeitig werden die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie und die Unternehmensrechte angemessen berücksichtigt, indem die Bemessung der Vergütung an eine Sozialleistung anknüpft. Durch eine Übergangsregelung für die Mindestvergütung wird Vorsorge getroffen, dass auch bei einem kurzfristigen Anstieg des BAföG-Satzes die Belastung für die Betriebe abgedeckt wird.

Die Mindestvergütung wird von einer Ordnungswidrigkeitsregelung flankiert.

2. Zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung werden die in den letzten Jahren in der Ordnungspraxis des Bundes bereits entwickelten und vom Hauptausschuss des BIBB empfohlenen drei beruflichen Fortbildungsstufen unmittelbar im BBiG und der HwO verankert. Diese Stufen werden bei der bundesweiten Anerkennung eines Abschlusses durch Rechtsverordnung nach § 53 BBiG oder § 42 HwO mit den einheitlichen, eigenständigen und dabei unmittelbar die Gleichwertigkeit mit hochschulischen Abschlüssen aufzeigenden Abschlussbezeichnungen „Geprüfter/te Berufsspezialist/in“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ versehen. Um ein missbräuchliches Führen dieser Abschlussbezeichnungen zu verhindern, wird ein dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbarer Schutz vorgesehen.

Die drei Stufen entsprechen zugleich den Kriterien des DQR für ein Einstufen auf den Niveaus 5 („Geprüfter/te Berufsspezialist/in für ...“), 6 („Berufsbachelor in ...“; gleichwertig einem akademischen Bachelorabschluss) und 7 („Berufsmaster in ...“; gleichwertig einem akademischen Masterabschluss).

Der „Meister“ bleibt erhalten und wird zusätzlich dadurch gestärkt, dass er durch die neue einheitliche Anschlussbezeichnung ergänzt wird, die die Gleichwertigkeit des Meisters gegenüber einem ersten Hochschulabschluss unmittelbar verdeutlicht.

Mit diesen drei Abschlussbezeichnungen, die Eigenständigkeit dokumentieren und zugleich die Gleichwertigkeit zu sonstigen Bachelor- oder Masterabschlüssen transportieren, wird ein deutliches politisches und gesellschaftliches Zeichen für die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung gesetzt. Schulabsolventen und Schulabsolventinnen, ihren Eltern und Lehrern ebenso wie Ein-, Auf- und Umsteigern der beruflichen Bildung wird ein konkurrenzfähiges Angebot bei anstehenden Qualifizierungsentscheidungen gemacht. Tatsachen, die schon seit Jahren für einen Aufstieg in der beruflichen Bildung sprechen wie die frühe Chance auf spannende Aufgaben, auf Verantwortung und ein attraktives Einkommen sowie verlässlicher Schutz vor Arbeitslosigkeit, können besser transportiert werden als bisher.

Zugleich wird mit diesen Änderungen die notwendige rechtliche Grundlage für eine Förderungserweiterung beim Aufstiegs-BAföG für jede Stufe geschaffen.

Weiterhin wird die Attraktivität und „Erklärbarkeit“ der Abschlüsse für junge Menschen mit der Wahl zwischen Berufsbildungskarriere und Studium erheblich gesteigert. Wettbewerbsnachteile der beruflichen Bildung gegenüber dem akademischen Qualifizierungssystem werden abgebaut. Die nationalen und internationalen Karriere-, Arbeitsmarkt- und Mobilitätschancen von Absolventen und Absolventinnen der höherqualifizierenden Berufsbildung können gesteigert werden. Die Chancen vor allem der mittelständischen Unternehmen, ihren Bedarf an beruflich qualifizierten Fach- und Führungskräften adäquat zu sichern, werden erhöht.

3. Mit den neuen Regelungen im Prüfungswesen werden die Flexibilität beim Einsatz von Prüfern und Prüferinnen im BBiG erhöht sowie die Delegationsmöglichkeiten zur Abnahme von Prüfungsleistungen erweitert. Dabei wird als Kernstück die Möglichkeit einer abschließenden Bewertung der entsprechenden Prüfungsleistungen durch eine paritätisch (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Lehrkräfte) besetzte Delegation neu geschaffen. Allein Prüfungsleistungen eines Prüflings, die aufeinander Bezug nehmen, zusammenhängen etc., müssen dabei von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden. Das Ehrenamt der Prüferinnen und Prüfer kann damit flexibler und attraktiver ausgeübt werden: Nicht jeder Prüfende muss „für alles“ zur Verfügung stehen.

Die Abschlussprüfung bleibt dabei wie bisher eine klare und rechtliche Einheit. Abschließend bewertete einzelne Prüfungsleistungen bleiben unselbständiger Teil dieser Einheit.

Bestehen und Nichtbestehen sowie die Gesamtnote werden nach wie vor in jedem Fall vom Prüfungsausschuss selbst festgestellt.

Folgende Neuerungen werden eingeführt:

- Die zuständige Stelle beruft für die Abnahme der Prüfungen nach BBiG Prüferinnen und Prüfer in ausreichender Zahl für die Dauer von längstens fünf Jahren. Die Prüfungsgebiete, für die jeder Prüfer und jede Prüferin über die erforderliche Sachkunde verfügt und für die die Berufung erfolgt, sind bei der Berufung zu benennen. Die Prüferinnen und Prüfer müssen für die Mitwirkung an Prüfungen geeignet sein. Die vorschlagsberechtigten Stellen werden zu Art und Größe der zu besetzenden Ausschüsse und des Prüferbedarfes insgesamt rechtzeitig informiert. Nach Berufung sind die jeweils Vorschlagsberechtigten von der zuständigen Stelle erneut zu informieren.
- Aus der Gesamtheit der Prüfer und Prüferinnen hat die zuständige Stelle für die Durchführung einer oder mehrerer Prüfungen in einem Ausbildungsberuf einen Prüfungsausschuss zu bilden, der den Prüfungsverlauf steuert. Der Prüfungsausschuss kann aus drei oder fünf Mitgliedern bestehen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind geeignete Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus der Gesamtheit der Prüferinnen und Prüfer zu bestimmen.
- Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bleibt unverändert (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Lehrerkräfte).
- Der Prüfungsausschuss kann alle Prüfungsleistungen selbst abnehmen und bewerten oder diese durch Beschluss ganz oder teilweise zur abschließenden Bewertung an für das Prüfungsgebiet bestellte Prüferinnen und Prüfer übertragen („Prüferdelegation“). Die Zusammensetzung der Prüferdelegationen entspricht der der Prüfungsausschüsse (drei Mitglieder: Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Lehrerkräfte). Auch die Prüfungsausschussmitglieder können Mitglieder von Prüferdelegationen sein.
- Eine Aufteilung der Prüflinge zur Bewertung einzelner Aufgaben bei praktischen Prüfungsleistungen („Stationenmodell“) oder zur Abnahme aller Prüfungsleistungen auf mehrere Prüferdelegationen (beispielsweise Prüflinge mit den Anfangsbuchstaben A-K und L-Z) ist möglich. In diesem Fall muss der Prüfungsausschuss vorab übergreifende Bewertungsmaßstäbe für die Prüferdelegationen festlegen.
- Im Falle der Übertragung werden die Prüfungsleistungen abschließend von den jeweiligen Prüfern bewertet. Diese abschließenden „Teil-Bewertungen“ bleiben unselbständig und werden nicht zertifiziert.
- Prüfungsleistungen eines Prüflings, die aufeinander Bezug nehmen oder zusammenhängen, müssen sämtlich von denselben drei (oder fünf) Prüfern und Prüferinnen abgenommen werden. Nur wenn ein Prüfender während der Prüfung ausfällt, ist die Abnahme der entsprechenden Prüfungsleistungen durch die neue Prüferdelegation oder den Prüfungsausschuss selbst zu wiederholen. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die der Prüfungsausschuss selbst abgenommen hat, wenn ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die bereits begonnene Abnahme von solchen Prüfungsleistungen zum Einsatz kommen muss.
- Beschlüsse über die Benotung von einzelnen Prüfungsleistungen werden im Prüfungsausschuss beziehungsweise im Falle der Übertragung in der Prüferdelegation abschließend mit Mehrheit gefasst.

- Antwort-Wahl-Aufgaben, die gem. § 47 Absatz 2 Satz 2 erstellt wurden, können automatisiert ausgewertet werden, wenn bei der Aufgabenerstellung festgelegt ist, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden und welche Bewertungsmaßstäbe gelten. Die Ergebnisse sind von den Prüfenden zu übernehmen.
 - Die Bildung der Gesamtnote auf Basis der durch den Prüfungsausschuss und/oder die Prüferdelegationen ermittelten Einzelnoten sowie die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen werden vom Prüfungsausschuss durch Beschluss festgestellt.
4. Zur Verbesserung der Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen kann eine Ausbildungsordnung künftig regeln, dass
- Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes befreit sind

und

Auszubildende bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, mit dem Bestehen des ersten Teils der Abschlussprüfung gleichzeitig den Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufes erwerben. Die Voraussetzungen werden in den zugrunde liegenden Ausbildungsordnungen festgelegt.

- bei der zeitlichen Anrechnung der Dauer eines Ausbildungsberufes auf die Dauer eines anderen Ausbildungsberufes gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine Pflicht der zuständigen Stelle zur Anrechnung geregelt wird, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren. Es gibt folglich kein Ermessen der zuständigen Stelle, ob in diesen Fällen angerechnet wird. Bei einer Anrechnung von zwei Jahren oder mehr entfällt eine gegebenenfalls vorgesehene Zwischenprüfung. Hierdurch werden Rechtsunsicherheit beseitigt und unnötige Bürokratie vermieden.
5. Die durch die BBiG-Novelle 2005 erstmals aufgenommene Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung wird in einer eigenen Vorschrift neu geregelt und dabei deutlich flexibilisiert.

Durch die Neuregelung wird zunächst die Teilzeit von der Verkürzung der Ausbildungszeit entkoppelt. Damit können auch Personen, bei denen das Erreichen des Ausbildungsziels bisher wegen der verkürzten Ausbildungszeit nicht zu erwarten war, nun eine Teilzeitberufsausbildung machen.

Die Neuregelung erweitert darüber hinaus den Adressatenkreis einer Teilzeitberufsausbildung: neben Alleinerziehenden oder Personen, die Angehörige pflegen, können nun auch beispielsweise Menschen mit Behinderung oder lernbeeinträchtigte Personen von der Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung profitieren. Damit kann schließlich auch dem Bedürfnis etwa von Geflüchteten Rechnung getragen werden, neben einer Ausbildung erwerbstätig zu sein und die Familie finanziell unterstützen zu können. Durch eine maximale Dauer wird die Handhabbarkeit einer Teilzeitberufsausbildung erhöht und das Erreichen des Qualifizierungserfolges abgesichert. Verkürzungsmöglichkeiten können wie bisher genutzt werden.

6. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung wird im BBiG vorgegeben, dass bei der Neuordnung oder Änderung von Ausbildungsordnungen die fortschreitende technologische und digitale Entwicklung bei der Festlegung der erforderlichen Kompetenzen stets Berücksichtigung finden muss.

7. Zur Verbesserung der Datenlage in der dualen Berufsausbildung werden in der Berufsbildungsstatistik nach § 88 BBiG folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Zur Sicherung der derzeitigen Erhebungspraxis sollen vorhandene Merkmale ergänzt und präzisiert werden:
 - tagesgenaue Erfassung ausbildungsrelevanter Ereignisse (bisher nur Monat und Jahr) in § 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben f) und i),
 - Erweiterung des Merkmals zur beruflichen Vorbildung (§ 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) um Studienabbruch und abgeschlossenes Studium,
 - in § 88 Absatz. 1 Nummer 1 Buchstabe g soll "Anschlussvertrag bei Stufen-ausbildung" ersetzt werden durch "Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder der Handwerksordnung".
 - b) Erweiterung des Merkmalskataloges der Berufsbildungsstatistik um die neuen Merkmale:
 - ausbildungsintegrierendes duales Studium mit Ausbildungsvertrag,
 - Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes der Auszubildenden bei Vertragsabschluss sowie
 - Teilzeit- oder Vollzeitberufsausbildung.
 - c) Streichung folgender Merkmale, die aus fachlicher Sicht verzichtbar sind, um die Auskunftspflichtigen zu entlasten:
 - § 88 Absatz 1 Nummer 4 (Merkmale zu den Ausbildungsberatern)
 - § 88 Absatz 1 Nummer 5 (Merkmale zu den Teilnehmenden an der Berufsausbildungsvorbereitung)
8. Sonstige Maßnahmen aus den Ergebnissen des Evaluationsberichtes („Modernisierungspaket“):
 - Zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf eine betriebliche Erstausbildung wird eine spezielle Grundlage für eigenständige Einzelentscheidungen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde geschaffen. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, zum Beispiel für Fälle, in denen die berufliche Vorbildung im Rahmen von Landesprogrammen absolviert wird. Die Anpassung dient auch dem Interesse der Betroffenen an wohnsitzunabhängigen Möglichkeiten und Chancen.
 - Die einen - mit der zuständigen Stelle abgestimmten - Plan erfordernde Dauer eines Auslandsaufenthaltes während der Ausbildung wird von vier auf acht Wochen erhöht. Dies dient der Erleichterung von Auslandsaufenthalten ebenso wie dem Abbau von vermeidbarem Verwaltungsaufwand.
 - Klargestellt werden im BBiG derzeitige Unsicherheiten insbesondere für Auszubildende bei Änderung von Ausbildungsordnungen, bei Erprobungsverordnungen sowie der Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis.
 - Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen werden flexibler und klarer im BBiG geregelt.

- Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Beirates des BIBB wird dessen Mitgliederzahl erhöht.
- Der Vorlagetermin des Berufsbildungsberichts wird zeitlich geringfügig nach hinten verschoben, um die sorgfältige Analyse der geforderten Daten und die angemessene Befassung des Hauptausschusses des BIBB sicherzustellen.

III. Alternativen

Keine.

Insbesondere die Einführung der Mindestvergütung und der beruflichen Fortbildungsstufen ist erforderlich um die Attraktivität des dualen Systems der beruflichen Bildung in Deutschland – vor dem Hintergrund der erheblich gewachsenen Studierneigung – und damit eine ausreichendes beruflich qualifiziertes Fachkräfteangebot für Wirtschaft und Gesellschaft zu sichern. Durch Einführung von einheitlichen, attraktiven und international verständlichen Abschlussbezeichnungen werden Wettbewerbsnachteile der beruflichen Aufstiegsfortbildungen zum tertiären Qualifizierungsangebot auf dem nationalen und internationalen Qualifizierungs- und Arbeitsmarkt ausgeglichen und die notwendige Chancengleichheit der Absolventen und Absolventinnen hergestellt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Artikels 1 betreffen Änderungen des Berufsbildungsrechts im BBiG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Der Gesetzgeber hat durch das BBiG seine Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG wahrgenommen.

Der Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ verleiht dem Bund die Kompetenz zur umfassenden Regelung des praktischen Teils der Berufsausbildung, die traditionell und strukturell weit überwiegend von den in der Wirtschaft tätigen Arbeitgebern durchgeführt wird. „Wirtschaft“ ist nicht auf die besonderen Wirtschaftsgebiete im Klammerzusatz von Nummer 11 beschränkt, sondern erfasst auch die Ausbildung. Erfasst werden sowohl die praktischen als auch die theoretischen Teile der Ausbildung und die Prüfung, soweit sie im Kontext der Wirtschaft vermittelt werden und von dieser organisiert sind.

Die Regelung des außerschulischen Teils der dualen Berufsausbildung in Artikel 1 ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG) erforderlich. Durch den Begriff "Wirtschaftseinheit" wird klargestellt, dass der Bund durch einheitliche Regelung der Berufsausbildung die Mobilität der Arbeitskräfte und einen fairen Wettbewerb im ganzen Bundesgebiet gewährleisten kann. Tatsächlich können unterschiedliche Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen im deutschen Wirtschaftsgebiet Chancengleichheit und Mobilität des beruflichen Nachwuchses beeinträchtigen (BVerfG, NJW 2003, 41 (53)). Eine länderspezifische Zersplitterung der bundeseinheitlichen Ausbildungsstandards hätte zudem einen erheblich erhöhten Kosten- und Organisationsaufwand für die überregional tätigen Unternehmen, einen erhöhten Verwaltungsaufwand der öffentlichen Stellen, einen aufwändigen Anpassungsqualifizierungsbedarf, die Einbuße an Flexibilität, einen Verlust von Akzeptanz für das duale System, von Transparenz und Vergleichbarkeit und damit insgesamt Nachteile für die Wirtschaft – auch im internationalen Wettbewerb – zur Folge.

Dem Gesetzgeber steht weiterhin nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht zu. Auf Grund des Kompe-

tenztitels „Arbeitsrecht“ kann der Bund alle Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Auszubildenden regeln, die sich aus deren Status als Arbeitnehmer ergeben. Die Regelungskompetenz erstreckt sich auch auf den schuldrechtlichen Teil des BBiG, also die arbeitsvertraglichen Regelungen der §§ 10 bis 26. Die zusätzliche Anforderung der Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gem. Artikel 72 Absatz 2 GG besteht hier nicht.

Auf Grund des Kompetenztitels „Arbeitsrecht“ ist der Gesetzgeber auch berechtigt, eine Mindestvergütung für Auszubildende im BBiG zu verankern. Der Gesetzgeber kann arbeitsrechtliche Regelungen zum Schutz einer strukturell unterlegenen Partei eines Ausbildungsverhältnisses schaffen. Die Tarifbindung ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Die zunehmende Fragmentierung der Arbeitswelt erschwert den Tarifvertragsparteien die Wahrnehmung ihrer durch Artikel 9 Absatz 3 des GG geschützten Aufgabe, Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge zu ordnen. Für derzeit annähernd rund 60 Prozent Ausbildungsbetriebe besteht die Möglichkeit, die durch die Rechtsprechung gezogene Grenze von 20 Prozent unter Tarif als noch „angemessene Ausbildungsvergütung“ zu „nutzen“. Bestehende Instrumente zur Sicherung einer Mindestvergütung (zum Beispiel Allgemeinverbindlicherklärungen) können weder sicherstellen, dass überhaupt Tarifverträge geschlossen werden, noch dass eine angemessene Mindesthöhe der Ausbildungsvergütung erreicht wird. Insgesamt betrachtet liegt die Ausbildungsvergütung in Deutschland im ersten Ausbildungsjahr, bei einer starken „Mitte“, zwar deutlich häufiger am oberen Rand über 900 Euro als unter 550 Euro am unteren Rand. In einigen Berufen werden aber, teilweise regional, bereits nach dem Tarifvertrag deutlich weniger als 500 Euro, außerhalb der Tarifbindung im Einzelfall sogar unter 300 Euro gezahlt. Etwa 6 Prozent der tarifgebundenen und 15 Prozent der nicht-tarifgebundenen Betriebe vergüten im ersten Ausbildungsjahr unterhalb von 500 Euro pro Monat. (BIBB Report 4/2018 - Die Mindestausbildungsvergütung aus betrieblicher Perspektive: Einschätzungen auf Basis von datenbasierten Simulationen). Entsprechende Vergütungen sind flächendeckend und branchenübergreifend als nicht angemessen anzusehen. Die Mindestvergütung schützt Auszubildende vor Vergütungen, die flächendeckend und branchenübergreifend sozial-, bildungs- und wirtschaftspolitisch nicht mehr als angemessen angesehen werden können.

Für die Regelung der Ordnungswidrigkeit für das unberechtigte Führen einer Abschlussbezeichnung nach §§ 53b bis 53d sowie § 54 Absatz 2 sowie solche im Zusammenhang mit der gesetzlichen Mindestvergütung hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Unter den Regelungsbereich des Strafrechts fallen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG alle Normen, die für eine rechtswidrige und schuldhaft Tat als Rechtsfolge eine Strafe, Buße oder Maßregel der Sicherung und Besserung festsetzen, also auch das Ordnungswidrigkeitenrecht.

Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung), der Parallelregelungen zur Berufsbildung im Bereich der HwO beinhaltet, beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer. 11, 12 und Artikel 72 Absatz 2 des GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzesentwurf hat Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen (siehe 1.) und Mehrkosten für die Wirtschaft durch Einführung einer Mindestvergütung (siehe 4.) zur Folge.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderung der Notwendigkeit zur Vorlage eines abgestimmten Plans bei Auslandsaufenthalten von vier auf acht Wochen wird der administrative Aufwand für die Unternehmen und für die zuständigen Stellen reduziert, ohne die Qualität der Ausbildung im Ausland zu senken.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie fordert in Managementregel (1) „Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen“. Des Weiteren verlangt Managementregel (9): „Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken sollen [...] notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen [...]“. Beiden Managementregeln wird durch die Regelungen dieses Gesetzesentwurfes Rechnung getragen. Bereits jetzt besteht in der Wirtschaft ein kaum zu deckender Bedarf an fachlich und beruflich qualifizierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Dieser wird künftig weiter zunehmen, die Zahl der Menschen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, wird weiter abnehmen und durch Zuwanderung allein nicht ausgeglichen werden. Dies verschärft den Wettbewerb auf dem Ausbildungsmarkt. Um den Bedarf an Fachkräften nachhaltig zu sichern, ist es daher wichtig, die Attraktivität der beruflichen Bildung weiter zu steigern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Eine Vielzahl von im Wesentlichen klarstellenden oder den Gesetzesvollzug optimierenden Änderungen dieses Gesetzesentwurfes sowie Streichungen (zum Beispiel der Probeverordnungsermächtigung), Verschiebungen (beispielsweise die Integration der Regelungen zur Bemessung und Fälligkeit der Vergütung in § 17) oder die Änderung der Vorlagefrist für den Berufsbildungsbericht führen bei keinem der drei Normadressaten Bürger und Bürgerinnen, Wirtschaft sowie Verwaltung zu einer Änderung des Erfüllungsaufwandes.

Für den Normadressaten Bürger und Bürgerinnen ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Einzelne Regelungen wie die Einführung einer Mindestvergütung und die Vereinfachung bei der Durchführung von Auslandsaufenthalten wirken sich sowohl auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft als auch denjenigen der Verwaltung aus.

Dem zusätzlich festzustellenden Erfüllungsaufwand bei den Normadressaten Wirtschaft und insbesondere der Verwaltung durch Inhalte des Gesetzesentwurfes stehen zahlreiche Vereinfachungen gegenüber, die den Erfüllungsaufwand jeweils verringern. Daher reduziert sich die Summe des jährlichen Erfüllungsaufwandes insbesondere für den Normadressaten Verwaltung.

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Regelungen zur Teilzeitberufsausbildung oder zum Inhalt der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stellen wirken sich zwar durch die Mitteilungspflicht nach § 36 Absatz 2 auch auf die Auszubildenden (und Auszubildenden) aus, ohne aber deren Erfüllungsaufwand zu erhöhen.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verlängerungsmöglichkeit für die Fortsetzung der Teilzeitberufsausbildung bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung kann zu Mehrkosten bei den Ausbildungsbetrieben führen. Die Summe des Erfüllungsmehraufwandes hängt davon ab, wie stark die erweiterte Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung in Anspruch genommen wird.

Die Einführung der Mindestvergütung führt zu einer Kostensteigerung bei den betroffenen Betrieben.

Durch die Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Ausland von vier auf acht Wochen, die das Erfordernis eines abgestimmten Plans auslöst, verringert sich der Erfüllungsaufwand bei den Ausbildungsbetrieben.

Die Streichung der Auskunfts- und Öffnungspflichten von Ausbildungsbetrieben gegenüber dem BIBB (§ 101) führt zu keiner messbaren Verringerung des Erfüllungsaufwandes bei den Ausbildungsbetrieben, da die Vorschrift bisher nicht angewendet wurde.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Befreiungs- und Anrechnungsmöglichkeiten für Prüfungen und Ausbildungsdauer bei aufeinander aufbauenden Ausbildungen nach § 5 führen zu einem nicht quantifizierbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Stellen. Dieser ist vertretbar, weil durch die Regelungen die vom Auszubildenden erbrachten Leistungen besser verwertbar werden und insgesamt die Durchlässigkeit aufeinander aufbauender Ausbildungen erhöht wird.

Die Befreiungsmöglichkeit in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b) führt gleichzeitig zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes bei den Prüfungsausschüssen, weil das Ergebnis der Abschlussprüfung der zweijährigen Berufsausbildung vom Prüfungsausschuss als Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung der darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalb-jährigen Ausbildung zu übernehmen ist (vgl. § 42 Absatz 5).

Die Aufhebung der Ermächtigung zur Erprobung neuer Ausbildungsberufe durch Rechtsverordnung dient der Klarstellung. Wegen der bereits bestehenden Verwaltungspraxis wird der Erfüllungsaufwand weder erhöht noch verringert.

Das Zustimmungserfordernis bei der Einzelfallentscheidung der zuständigen Stelle über die Anrechnung einer beruflichen Vorbildung in § 7 Absatz 2 führt zu nicht quantifizierbarem Mehraufwand bei den obersten Landesbehörden.

Die Bindung der Mindestvergütung an den bereits bestehenden Aktualisierungsmechanismus des BAföG vermeidet zusätzliche Verwaltungsstrukturen und zusätzlichen Erhebungsaufwand beim Normadressat Verwaltung.

Durch die Erfassung neuer Merkmale für die jährliche Berufsbildungsstatistik in § 88 wird zwar der Verwaltungsaufwand erhöht. Durch die Harmonisierung dieser Vorschrift mit den nach § 34 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der auskunftspflichtigen zuständigen Stellen einzutragenden Merkmalen wird aber der Erfüllungsaufwand begrenzt. Die gleichzeitige Streichung von Merkmalen der jährlichen Statistik in § 88 führt zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes.

Die Neuregelungen im Prüfungsrecht führen sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes.

Die zusätzlich geschaffene Möglichkeit der Vergrößerung des Prüferpools vergrößert zwar den Erfüllungsaufwand der zuständigen Stelle. Durch die Absichtung auf Prüferdelegationen und die Bindung des Prüfungsausschusses an die Entscheidung der Prüfer-

delegation wird aber der Erfüllungsaufwand des Prüferausschusses auch verringert. Maßstab kann hier zudem für die Ausgangslage nur die gesetzeskonforme Handhabung sein. Soweit daher in der Praxis rechtswidrige Handhabungen mit „geringerem Aufwand“ anzutreffen sein sollten, können diese nicht Maßstab bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwandes sein. Da durch die Neuregelungen ausschließlich zusätzliche Optionen geschaffen werden, ist eine Erhöhung des zwingenden Erfüllungsaufwandes insoweit ausgeschlossen.

Die Möglichkeit zur Erstellung von Antwort-Wahl-Aufgaben führt bei der Erstellung zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand, verringert aber den Prüfaufwand des Prüfungsausschusses.

Durch die Neuregelung von Kapitel 2 (Berufliche Fortbildung) wird das bestehende Regelungssystem der Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung durch Rechtsverordnung sowie der Gestaltung von Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen beibehalten.

Die Weiterentwicklung des Regelungssystems der beruflichen Fortbildung durch die Einführung von drei transparenten beruflichen Fortbildungsstufen mit einheitlichen, attraktiven und international verständlichen Abschlussbezeichnungen hat keinen erhöhten Erfüllungsaufwand des Verordnungsgebers zur Folge.

Der in §§ 53b Absatz 4 Satz 2, 53c Absatz 4 Satz 3, 53d Absatz 4 Satz 2 und 54 Absatz 4 normierte Schutz vor einer missbräuchlichen Verwendung der neuen Abschlussbezeichnungen kann aber in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Nummer 8 im Einzelfall zu einem Mehraufwand bei den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden führen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Mindestvergütung.

Die Möglichkeit der Vergabe einer Abschlussbezeichnung einer der drei neuen Fortbildungsstufen bei Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stelle führt durch die notwendige Bestätigung der zuständigen obersten Landesbehörde, dass eine Fortbildungsprüfungsregelung die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 der §§ 53b, c oder d erfüllt, zu einem höheren Erfüllungsaufwand beim Normadressat Verwaltung.

Die Verlängerung der Frist für die Befreiung von der Ablegung einzelner Bestandteile der Fortbildungsprüfung von fünf auf zehn Jahren führt zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes bei den zuständigen Stellen. Dies gilt auch für die entsprechende Verlängerung von fünf auf zehn Jahren bei der Befreiung von der Ablegung einzelner Bestandteile einer Umschulungsprüfung.

Durch die Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Ausland von vier auf acht Wochen, die das Erfordernis eines abgestimmten Plans auslöst, verringert sich der Erfüllungsaufwand auch beim Normadressat Verwaltung in erheblichem Umfang.

Die Erhöhung der Mitgliederzahl des wissenschaftlichen Beirates des BIBB erhöht den Erfüllungsaufwand beim BIBB geringfügig.

5. Weitere Kosten

Die Einführung der Mindestvergütung führt zu einer Kostensteigerung bei den betroffenen Betrieben, die möglicherweise auf den Endverbraucher umgelegt wird und zu einer geringfügigen Erhöhung des Verbraucherniveaus führen kann.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes wurden geprüft. Insbesondere die Erweiterung der Teilzeitberufsausbildung wird die Vereinbarkeit von Fami-

lie und Ausbildung weiter verbessern und damit statistisch besonders Frauen zugutekommen. Auch die Einführung der Mindestvergütung wird besonders Frauen zugutekommen, da eine Reihe davon betroffener Berufsausbildungen (zum Beispiel Friseur/Friseurin) häufig von Frauen gewählt werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Die Wirkung der neu eingeführten Mindestvergütung soll 5 Jahre nach Inkrafttreten der Regelung überprüft werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

§ 1 Absatz 4 regelt die berufliche Fortbildung als Teilbereich der Berufsbildung. Wie bisher wird inhaltlich auf den Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit verwiesen und in der Struktur der Fortbildungen auf solche der zuständigen Stellen und Fortbildungsverordnungen, die nach Anhörung des Hauptausschusses des BIBB durch das BMBF oder durch das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem BMBF erlassen werden, Bezug genommen. Neu ist die Einfügung von differenzierenden Bezeichnungen für die bisherigen sog. „Aufstiegsfortbildungen“ und Fortbildungen, die nicht auf ein höheres formales Bildungsniveau führen, den sogenannten Anpassungsfortbildungen. Für die bisherigen Aufstiegsfortbildungen wird dabei der Begriff der „höherqualifizierenden Berufsbildung“ eingeführt. Damit wird zugleich die Voraussetzung für eine Neuregelung von Teil 2 Kapitel 2 (Berufliche Fortbildung) geschaffen.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 3

(§ 4)

Nach dem bisherigen § 4 Absatz 4 BBiG gelten im Falle der Aufhebung der Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufes für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung geltenden Vorschriften fort. Das BBiG enthält jedoch keine Regelung für den Fall, dass eine Ausbildungsordnung nur geändert wird.

Zur Wahrung der Interessen der Auszubildenden und zur Gleichbehandlung wird klargestellt, dass für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bisherigen Vorschriften nicht nur dann weiter gelten, wenn die einschlägige Ausbildungsordnung aufgehoben wird, sondern auch dann, wenn Ausbildungsordnungen (nur) geändert werden. Sofern jedoch eine Änderung etwa lediglich zur Korrektur fehlerhafter Regelungen erfolgt, ist eine abweichende Regelung in der Änderungsverordnung möglich.

Zu Nummer 4

(§ 5)

Zu Buchstabe a

Die Ausbildungsordnungen der anerkannten Ausbildungsberufe nach dem BBiG sind grundsätzlich technologieoffen formuliert, so dass Modernisierungen oder sonstige Weiterentwicklungen der Berufspraxis häufig keine Anpassung der jeweiligen Verordnung erfordern. Es ist möglich, spezielle Bedarfe und Inhalte in den einzelnen Ausbildungsordnungen nachträglich im Wege einer Neuordnung oder Änderung einzufügen.

Für das nach Absatz 1 Nummer 3 in einer Ausbildungsordnung festzulegende Ausbildungsberufsbild wird § 5 nun dahingehend ergänzt, dass die hierfür jeweils erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden technologischen und digitalen Entwicklung geprüft werden müssen. Dies stellt sicher, dass aktuelle Anforderungen in den jeweiligen Berufsbildern Berücksichtigung finden. Diese Ergänzung steht auch im Einklang mit den aktuellen Arbeiten zur Neufassung und Modernisierung der Standardberufsbildpositionen auf der Verordnungsebene.

Zu Buchstabe b

Mit der BBiG-Novelle 2005 wurde in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 die Möglichkeit eröffnet, in einer Ausbildungsordnung zu regeln, ob und inwieweit eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung auf die in der Ausbildungsordnung geregelte Ausbildung angerechnet werden kann (sog. Anrechnungsmodell oder „gestufte“ Ausbildung).

Gem. § 5 Absatz 2 Satz 2 BBiG soll im Rahmen von Ordnungsverfahren stets geprüft werden, ob eine Regelung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sinnvoll und möglich ist. Zurzeit gibt es 21 zweijährige Ausbildungsberufe, die in einem bestimmten oder mehreren drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf fortgesetzt werden können. Bei diesen Berufen handelt es sich um aufeinander aufbauende, eigenständige anerkannte Ausbildungsberufe mit unterschiedlicher Ausbildungsdauer, wobei die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem von der Ausbildungsdauer her kürzeren Beruf in dem längeren Beruf fortgesetzt (angerechnet) werden kann. Es kann also zum einen ein Ausbildungsvertrag zunächst über den zweijährigen Ausbildungsberuf abgeschlossen und die Ausbildung nach erfolgreicher Abschlussprüfung und Abschluss eines weiteren Ausbildungsvertrages in dem drei- bzw. dreieinhalbjährigen Beruf nach den Vorschriften für das dritte Ausbildungsjahr fortgesetzt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, direkt einen Ausbildungsvertrag über die drei- bzw. dreieinhalbjährige Ausbildung abzuschließen.

Wird zuerst ein Ausbildungsvertrag in dem zweijährigen Ausbildungsberuf geschlossen, hat dies zur Folge, dass Auszubildende zunächst eine Zwischen- und eine Abschlussprüfung im Rahmen der zweijährigen Ausbildung ablegen müssen und dann in dem drei- bzw. dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf eine weitere Zwischen- (bzw. Teil 1 der Abschlussprüfung) sowie eine Abschlussprüfung (bzw. Teil 2 der Abschlussprüfung) für den drei- bzw. dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, also vier (komplette) Prüfungen absolvieren müssen. Dabei sind die Prüfungsbereiche dieser Prüfungen zum Teil inhaltlich gleichartig.

Zwar wurden die rechtlichen Möglichkeiten des BBiG von den Ordnungsgebern extensiv ausgelegt, um zu praxisgerechten Formaten zu gelangen und um Durchlässigkeit und Flexibilität zu steigern. Beispiele dafür sind die Ausbildungsberufe in den Bereichen Holz- und Bautenschutz sowie Schutz und Sicherheit oder der Textil- und Modenäher / Textil- und Modeschneider. Die zwei- und dreijährigen Berufe in diesen Bereichen sind so konzipiert, dass bei Fortsetzung der Berufsausbildung in dem dreijährigen Beruf fingiert wird,

dass der Auszubildende von Anfang an die dreijährige Ausbildung absolviert hat. Derartige Regelungen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen ohne eine Ermächtigung im BBiG jedoch nicht mehr möglich.

Die neu in § 5 Absatz 2 Satz 1 eingefügten Nummern 2a und 2b regeln daher zukünftig die Gestaltungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers bei der Ausgestaltung des Verhältnisses von verwandten zweijährigen und dreijährigen Ausbildungsberufen. Dadurch werden Auszubildende und zuständige Stellen von redundanten Prüfungen befreit.

Die neu eingefügte Ziffer 2a ermöglicht dabei künftig dem Ordnungsgeber, einem Prüfling, der die Abschlussprüfung eines dreijährigen Berufs nicht bestanden hat, den Abschluss des zweijährigen Berufs zuzuerkennen, wenn er den ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung des dreijährigen Berufs bestanden hat. Dies geschieht ohne Antragserfordernis.

Die neu eingefügte Ziffer 2b ermöglicht spiegelbildlich dem Ordnungsgeber eine Befreiung vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes für Personen, die bereits über einen Abschluss der in der Ausbildungsordnung des dreijährigen Berufs benannten zweijährigen Berufsausbildung verfügen. Die Befreiung erfolgt automatisch und bedarf keines Antrages. Hierdurch werden die Auszubildenden und die zuständigen Stellen von zusätzlichem unnötigen Bürokratieaufwand entlastet, und die Durchlässigkeit wird erhöht.

Zu Buchstabe c

Die neue Formulierung stellt im Zusammenspiel mit den neuen Nummern 2a und 2b klar, dass hier nur eine zeitliche Anrechnung der vorangegangenen Ausbildung erfolgt.

Durch die Streichung des Wortes „einschlägig“ als unbestimmtem Rechtsbegriff bleibt es künftig dem Ordnungsgeber überlassen, die anzurechnenden Ausbildungsberufe nach ihrer Eignung für eine Anrechnung auszuwählen. Auch der Umfang einer Anrechnung einschließlich der dafür erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit muss vom Ordnungsgeber festgelegt werden.

Die Pflicht zur Anrechnung für die zuständige Stelle ergibt sich dann aus der Vereinbarung der Vertragsparteien. Diese schließt zum einen ein Ermessen der zuständigen Stelle aus und stellt zum anderen sicher, dass eine Anrechnung – auch vom Auszubildenden selbst – gewollt ist.

Zu Buchstabe d

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeanpassung zur Stärkung der mit den neu geschaffenen Nummern verfolgten Ziele der Vermeidung unnötigen Bürokratieaufwands sowie der Erhöhung der Durchlässigkeit.

Zu Nummer 5

(§ 6)

Das BBiG bietet bisher die Möglichkeit der Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen im Wege einer sogenannten Erprobungsverordnung.

Falls die Erprobung eines neuen Ausbildungsberufes jedoch nicht in eine reguläre Ausbildungsordnung überführt wird, haben die Absolventen und Absolventinnen einer solchen „Erprobungsverordnung“ derzeit keinen anerkannten Ausbildungsabschluss. Dies ist berufsbildungspolitisch nicht vertretbar. Daher wurde schon bisher auf die Verordnung von Ausbildungsberufen zur Erprobung auf der Grundlage einer Verfahrensabsprache zwi-

schen dem BMBF und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem BIBB aus dem Jahr 2014 verzichtet. Diese Absprache wird nun zur Ausweitung der Geltung sowie zur Absicherung und zum Schutz zukünftiger Auszubildender auf die gesetzliche Ebene gehoben. Erprobungsverordnungen sollen sich zukünftig daher auf die Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen beschränken.

Neue Ausbildungsberufe, bei denen das „Ob“ in Frage steht, sollten künftig nicht mehr als Erprobungsverordnung geregelt werden können. Die Einschränkung der Berufsfreiheit durch § 4, um zu „garantieren“, dass Auszubildende eine adäquate Ausbildung erhalten, passt mit einer Erprobungsverordnung, bei der die Anerkennung des Berufs in Frage steht, nicht zusammen.

Soweit Unsicherheiten bei der Entwicklung neuer Ausbildungen bestehen, ist zudem keine Erprobungsverordnung nötig, sondern diese Konstellation kann besser durch die Befristung der Ausbildungsordnung in Verbindung mit einer Evaluation adressiert werden.

Daher soll nun auch auf der gesetzlichen Ebene klargestellt werden, dass § 6 sich auf die Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen beschränkt.

Zu Nummer 6

(§ 7)

§ 7 Absatz 2 wird neu um die Möglichkeit von Einzelentscheidungen über die Anrechnung einer beruflichen Vorbildung auf die Ausbildungszeit durch die zuständigen Stellen für den Fall ergänzt, dass eine Landesregierung oder oberste Landesbehörde keine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen hat. Voraussetzung ist, dass die oberste Landesbehörde der Anrechnung zustimmt, damit ein landesweit einheitlicher Vollzug gesichert ist. Erforderlich ist wie in Absatz 1 ein an die zuständige Stelle zu richtender gemeinsamer Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden. Damit wird dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, zum Beispiel für Fälle, in denen die berufliche Vorbildung im Rahmen von Landesprogrammen absolviert wird. Die Anpassung dient auch dem Interesse der Betroffenen an wohnsitzunabhängigen Möglichkeiten und Chancen.

Eine individuelle Prognose zum Erreichen des Ausbildungsziels durch die Antragsteller ist, anders als bei § 8 Absatz 1, für die Anrechnung nicht erforderlich. Wird der Besuch einer Bildungseinrichtung nach § 7 angerechnet, ist die Ausbildungszeit insoweit als im Rahmen des Berufsausbildungsverhältnisses zurückgelegt anzusehen.

Nach Absatz 4 muss der Anrechnungszeitraum zur Sicherung der Handhabbarkeit für die Praxis und zur Sicherung einer effizienten Bearbeitung und Umsetzung solcher Anträge in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

Zu Nummer 7

(§ 7a)

Durch § 7a wird die bisher in § 8 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Regelung zur Teilzeitberufsausbildung formal herausgelöst, inhaltlich erweitert und damit gestärkt.

Zukünftig entfällt die Notwendigkeit eines „berechtigten Interesses“ für eine Teilzeitberufsausbildung. Die Teilzeitberufsausbildung wird damit von einer Ausnahmelösung für besondere Lebenslagen zu einer Gestaltungsoption für die Durchführung von Berufsausbildungen. Die Neuregelung öffnet die Teilzeitberufsausbildung damit auch für Personen, die nicht die bisher anerkannten Gründe wie Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen vorweisen können. So kann für Menschen mit Behinderung eine Teilzeitberufsausbildung eine Option anstelle einer Ausbildung nach § 66 BBiG darstellen. Für Personen mit Lernbeeinträchtigung kann eine Teilzeitberufsausbildung den Einstieg und Übergang in

eine Vollzeitberufsausbildung ermöglichen. Geflüchtete, die ihre Familie durch eine die Ausbildung begleitende Erwerbstätigkeit unterstützen wollen oder müssen und in Vollzeit keine Ausbildung aufnehmen würden, können damit ebenfalls eine berufliche Qualifikation erwerben. Eine qualitativ mit der Vollzeitausbildung vergleichbare Ausbildung wird durch die entsprechende Ausbildungsdauer gewährleistet. Denkbarem Missbrauch wird damit ebenfalls vorgebeugt.

Mit der Neuregelung wird die Teilzeitberufsausbildung so grundsätzlich von der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 entkoppelt. Dadurch kommt die Teilzeit auch für Personen in Betracht, die das Ausbildungsziel in einer gekürzten Ausbildungszeit voraussichtlich nicht erreichen würden. Die Auszubildenden bauen in den verbleibenden Ausbildungsmonaten Berufspraxis entsprechend einem Vollzeitauszubildenden auf. Dies sichert, dass eine Teilzeitberufsausbildung qualitativ völlig gleichwertig gegenüber einer Vollzeitberufsausbildung ist, und erhöht zugleich die Attraktivität Teilzeitausgebildeter auf dem Arbeitsmarkt.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann die Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag wird dazu nach Absatz 1 Satz 2 wie bisher die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit vereinbart. Die Teilzeitregelung kann sich dabei auch auf einen bestimmten Zeitraum beschränken oder nach Ausbildungsbeginn durch Vertragsänderung vereinbart werden.

Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit wird nach Absatz 1 Satz 3 auf 50 Prozent begrenzt. Damit soll praktisch sichergestellt werden, dass die Auszubildenden auch bei der täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können. Diese Grenze ist insbesondere auch mit Blick auf die von der Teilzeit nicht automatisch berührte Schulpflicht erforderlich, um das notwendige Maß an betrieblicher Einbindung gerade in den ersten Ausbildungsjahren zu gewährleisten.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Ausbildungszeit bei Teilzeit- und bei Vollzeitberufsausbildungen nunmehr grundsätzlich gleich. Sie entspricht in beiden Fällen der in der Ausbildungsordnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 für den jeweiligen Ausbildungsberuf festgelegten Ausbildungsdauer. Bei der Teilzeitberufsausbildung vereinbaren die Parteien systematisch daher eine zeitliche Streckung der Ausbildungsdauer. Das Ende der Ausbildung verschiebt sich kalendarisch nach hinten. Vereinbaren Betriebe und Auszubildende zum Beispiel bei einer nach der Ausbildungsordnung dreijährigen Ausbildung für den gesamten Ausbildungszeitraum gleichbleibend eine Reduzierung der Ausbildungszeit um 25 Prozent, verschiebt sich das Ende der Ausbildung kalendarisch um etwa ein Jahr.

Gleichzeitig jedoch begrenzt Absatz 2 Satz 1 die Dauer der Teilzeitberufsausbildung auf höchstens das Eineinhalbfache der nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in der Ausbildungsordnung für eine Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer. Die Regelung dient dazu, den Ausbildungszeitraum überschaubar zu halten und einen zeitnahen Anschluss auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Eine nach der Ausbildungsordnung dreijährige Berufsausbildung wird danach in Teilzeit in höchstens viereinhalb Jahren absolviert, eine dreieinhalbjährige Ausbildung in maximal fünf und einem Viertel Jahren. So verlängert sich zum Beispiel die Ausbildungsdauer bei einer dreijährigen Ausbildung, bei der die Parteien eine Kürzung der täglichen Ausbildungszeit um 50 Prozent vereinbart haben, bei gleichbleibender Teilzeitregelung nicht um 100 Prozent auf sechs Jahre, vielmehr wird die Ausbildungsdauer auf maximal viereinhalb Jahre begrenzt. Dies sichert auch die Verhältnismäßigkeit, die Dauer vergleichbarer Qualifizierungen auf verschiedenen Qualifizierungswegen zueinander.

Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist nach Absatz 2 Satz 2 dabei auf ganze Monate abzurunden. Dies erfordert die praktische Handhabbarkeit der „automatischen“ Verlängerung.

Wird zum Beispiel bei einer dreijährigen Berufsausbildung für sechs Monate eine Kürzung der täglichen Ausbildungszeit auf 70 Prozent vereinbart, sind 30 Prozent von sechs Monaten Ausbildungszeit anzuschließen. Dies entspricht einem Monat durch die Abrundungsregel.

Mit den dadurch möglichen individuellen Teilzeitmodellen wird zum Ende der Ausbildungszeit nicht immer ein Prüfungstermin erreicht. Absatz 3 sieht für die Auszubildenden deshalb die Möglichkeit vor, die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächsten möglichen Prüfung zu verlangen. Die Auszubildenden werden so geschützt, haben aber die Wahl. Alternativ kommt für diesen Fall etwa auch ein gemeinsamer Antrag von Ausbildenden und Auszubildenden auf Verkürzung nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 zum Erreichen eines früheren Prüfungstermins in Betracht.

Nach Absatz 4 kann (wie bisher) der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 36 Absatz 1 für die Teilzeitberufsausbildung mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Absatz 1 verbunden werden. Neu ist hier allein, dass sich der Verkürzungsantrag durch die automatische Verlängerung auch auf Zeiträume jenseits der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Vollzeitausbildungsdauer richten kann. In der bisherigen Systematik wäre hier ein Verlängerungsantrag mit den entsprechenden Voraussetzungen zu stellen („Ausnahmefälle“). Wie bisher können damit Auszubildende, die das Ausbildungsziel voraussichtlich in der verkürzten Zeit erreichen können (zum Beispiel auf Grund schulischer Vorbildung), dieses Interesse durch einen gemeinsamen Antrag mit ihrem Arbeitgeber verfolgen. Ein Antrag nach § 8 Absatz 1 kann auch später, im Verlauf der Ausbildung gestellt werden.

Zu Nummer 8

(§ 8)

Für die Teilzeitberufsausbildung wird eine gesonderte Regelung in § 7a geschaffen. Absatz 1 Satz 2 wird dadurch gegenstandslos.

Die weiteren Änderungen dienen der inhaltlichen Klarstellung und der Verwendung einer einheitlichen Terminologie im Rahmen dieses Gesetzes.

Zu Nummer 9

(§ 17)

§ 17 wird neu gefasst. Seine bisherigen Bestimmungen werden in § 17 Absatz 1, 3 und 4 integriert.

In Absatz 1 entfällt die Pflicht zur Berücksichtigung des Lebensalters. Die mit der Dauer des Ausbildungsverhältnisses steigende Vergütung berücksichtigt bereits den mit wachsender beruflicher Qualifikation und Erfahrung steigenden Beitrag zur Wertschöpfung. Dem zeitgleich steigenden Lebensalter kommt daneben keine eigenständige Bedeutung zu.

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine Mindestvergütung für Auszubildende gesetzlich festgeschrieben. Für die Höhe der Mindestvergütung nimmt das Gesetz Bezug auf den monatlichen Bedarf von Auszubildenden nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des BAföG für vollzeitschulisch Auszubildende, deren Qualifizierung einen Ausbildungsabschluss nicht voraussetzt und die nicht bei den Eltern wohnen. Im ersten Lehrjahr entspricht die Mindestvergü-

tung diesem Betrag, wobei mit einer Übergangsregelung ein möglicher kurzfristiger Anstieg des BAföG-Satzes abgefedert wird. Ab dem zweiten Lehrjahr bildet der Betrag den Sockel der Mindestvergütung und wird durch einen Aufschlag ergänzt, der mit fortschreitender Berufsausbildung ansteigt. Die Mindestvergütung liegt im zweiten Lehrjahr 5 Prozent, im dritten Lehrjahr 10 Prozent und im vierten Lehrjahr 15 Prozent über dem monatlichen Bedarf von Schülern. Mit diesem Aufschlag wird dem (anwachsenden) Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung in abstrakt-genereller Form Rechnung getragen.

Jahressonderleistungen können auf die Mindestvergütung angerechnet werden, wenn sie vertraglich vereinbarte Gegenleistung für geleistete Arbeit sowie ohne Bedingung und unwiderruflich vereinbart sind.

Die Mindestvergütung bildet eine gesetzliche Untergrenze für die im Rahmen von § 17 Absatz 1 Satz 1 zu bestimmende Angemessenheit der Vergütung. Sowohl tariflich als auch individuell vereinbarte Vergütungen unterhalb der gesetzlichen Vorgabe gelten generell als nicht mehr angemessen.

Die mit der Mindestvergütung definierte Untergrenze formt die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung jedoch nicht abschließend aus. Jenseits der Mindestvergütung bleibt wie bisher entscheidend, ob die Vergütung in der konkreten Fallkonstellation angemessen ist. Tarifverträge haben dabei als Maßstab eine zentrale Stellung. Sie orientieren sich am Marktgeschehen und spiegeln die Bedingungen, die aus der sachnahen Sicht der Tarifpartner sozial und wirtschaftlich realisierbar sind. Im Übrigen ist es Aufgabe der Vertragsparteien, die Höhe der Vergütung zu vereinbaren. Außerhalb der Tarifbindung gelten, soweit ein einschlägiger Tarifvertrag als Referenz besteht, nach ständiger Rechtsprechung des BAG 20 Prozent unter Tarif grundsätzlich noch als angemessene Ausbildungsvergütung (s. BAG, Urteil vom 29. April 2015, 9 AZR 108/14). Liegt kein einschlägiger Tarifvertrag vor, können andere Kriterien wie zum Beispiel die branchenübliche Vergütung Maßstab der Angemessenheit sein (s. BAG, Urteil vom 29. April 2015, 9 AZR 108/14), soweit die vereinbarte Vergütung die Mindestvergütung übersteigt.

Die Qualifizierung des Fachkräftenachwuchses liegt primär in der Verantwortung der Betriebe. Die Mindestvergütung ist der Beitrag, den die Unternehmen zur Unterhaltssicherung ihrer Auszubildenden sowie als Aufwand für die Nachwuchsrekrutierung fairerweise leisten sollen. Von der Solidargemeinschaft zu tragende soziale Leistungen wie die Berufsausbildungsbeihilfe haben dagegen nur ergänzende Funktion im Hinblick auf spezifische Bedarfe. Die Mindestvergütung ist auch verhältnismäßig ausgestaltet. Hinsichtlich der Höhe besteht ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, den der Gesetzgeber sachlich zulässig ausgeschöpft hat. Die Anlehnung der Vergütung an den monatlichen Bedarf von Auszubildenden nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 BAföG ist geeignet und sachgerecht. In beiden Fällen geht es darum, den Lebensunterhalt in der Phase der Qualifizierung bis zum Erstausbildungsabschluss zu sichern. Zusätzlich wird bei der Mindestvergütung dem Beitrag des Auszubildenden zur Wertschöpfung im Betrieb durch den mit den Ausbildungsjahren wachsenden prozentualen Aufschlag Rechnung getragen. Die „Entlohnung“ rechtfertigt den Aufschlag gegenüber Vollzeitschülern ebenso wie sie ein Ansteigen mit fortschreitender Ausbildung erfordert.

Die Regelung beschränkt sich auf das sozial- und bildungspolitisch Erforderliche. Durch die Regelung werden Vergütungen verhindert, die über Branchen und Regionen hinweg den in Artikel 2 Absatz 1 GG und Artikel 20 Absatz 1 GG zum Ausdruck kommenden elementaren Gerechtigkeitsanforderungen nicht mehr genügen. Die angemessene Ausbildungsvergütung im Sinne des BBiG ist nicht nur Entgelt für tatsächlich geleistete Arbeit, sie muss auch eine fühlbare Unterstützung beim Lebensunterhalt in der Phase der Qualifizierung gewähren (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), s. Urteil vom 29. April 2015, 9 AZR 108/14). Die Vergütung muss nachvollziehbar sein gegenüber Unterhaltssystemen wie der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder dem

BAföG für Personen, die einen vergleichbaren Erstausbildungsabschluss schulisch erwerben. Stellt man Ausbildungsvergütungen „am unteren Rand“ den Unterhaltssystemen gegenüber, so ergeben sich Wertungswidersprüche. Diese sollen durch die Mindestvergütung beseitigt werden. Die Regelung ist auch wirtschaftspolitisch ausgewogen. Durch die Anknüpfung an eine Bildungssozialleistung ist sie maßvoll für die Unternehmen und berücksichtigt, dass sich die wirtschaftliche Leistungskraft in Deutschland von Branche zu Branche und von Region zu Region unterscheidet. Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, dass sich die Betriebe angemessen auf die neue Mindestvergütung einstellen können. Das BIBB hat in einer Simulation errechnet, dass von einer Mindestvergütung in Höhe von 500 Euro im ersten Ausbildungsjahr insgesamt rund 11 Prozent der Ausbildungsbetriebe betroffen sind, ein signifikanter Anteil davon nicht sehr wesentlich (BIBB Report 4/2018 - Die Mindestausbildungsvergütung aus betrieblicher Perspektive: Einschätzungen auf Basis von datenbasierten Simulationen). Die Regelung wahrt auch das notwendige Augenmaß mit Blick auf kleinstbetriebliche Strukturen insbesondere im Handwerk und in strukturschwachen Regionen, die in besonderer Weise auf ein attraktives Ausbildungsplatzangebot angewiesen sind.

Die Mindestvergütung ist weder Widerspruch noch Alternative zum Tarifvertrag und verstößt nicht gegen die Tarifautonomie (Artikel 9 Absatz 3 GG). Jenseits der staatlichen Existenzsicherung bleibt es unverändert Sache der Tarifpartner, nach Branchen und Regionen differenzierte und angemessene Ausbildungsvergütungen zu vereinbaren. Die Tarifautonomie verleiht den Tarifparteien zudem zwar ein Normsetzungsrecht aber kein Normsetzungsmonopol. Der Gesetzgeber bleibt befugt, das Arbeitsrecht zu regeln. Damit verbundene Eingriffe in die Tarifautonomie sind verfassungsgemäß, soweit sie, wie die Mindestvergütung, zum Schutz der Grundrechte Dritter oder anderer mit Verfassungsrang ausgestatteter Belange bezweckt sind und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Absatz 2 Satz 2 neu regelt die Mindestvergütung für den Fall einer Teilzeitberufsausbildung. Zur Ausbildungsvergütung bei Teilzeitausbildung gab es bislang keine spezifische Regelung. Die Neuregelung stellt klar, dass bei einer Teilzeitberufsausbildung die Höhe der Vergütung entsprechend der prozentualen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gekürzt werden kann. Da die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit nach § 7a Absatz 1 Satz 3 auf 50 Prozent begrenzt ist, ist eine maximale Kürzung der Vergütung um 50 Prozent möglich.

Wird zum Beispiel die reguläre Arbeitszeit um 30 Prozent gekürzt, so ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wenn der in Satz 1 vorgeschriebene Mindestbetrag für das jeweilige Jahr um mehr als 30 Prozent gekürzt wird.

Zu Nummer 10

(§ 19)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 11

(§ 34)

§ 88 dieses Gesetzes regelt, welche Merkmale die jährliche Bundesstatistik erfasst. Um den Aufwand für die auskunftspflichtigen zuständigen Stellen zu begrenzen, sollten alle zu meldenden Merkmale, die in § 88 geregelt sind, im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse enthalten sein. Die hier vorgenommenen Änderungen spiegeln die Merkmale in § 88 wider.

Die Angaben nach § 34 stellen die wesentliche Grundlage für die Erhebungen nach § 88 dar. Daher werden die beiden Vorschriften harmonisiert. In Absatz 2 Nummer 9 wird das

Merkmal der Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß § 18i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ergänzt, um die Ermittlung ausgewählter Merkmale aus dem statistischen Unternehmensregister zu ermöglichen. Die Aufnahme der Betriebsnummer in § 34 ist erforderlich, damit diese als Hilfsmerkmal für die Erhebungen nach § 88 vorliegt.

Zu Nummer 12

(§ 35)

Die in § 35 Absatz 3 Satz 1 normierte Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle an die Bundesagentur für Arbeit wird als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des durch Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums. Öffentliche Stellen sind unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Staatsgewalt verpflichtet, andere öffentliche Stellen bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Für die übermittelnde öffentliche Stelle besteht insoweit kein Ermessen. Der Umsetzung dieser Förderverpflichtung dient die Anpassung in Absatz 3 Satz 1.

Die Ergänzung in Satz 2 stellt klar, dass das nationale Recht technisch-organisatorische Maßnahmen nicht mehr anordnen kann. Diese Verpflichtung ist unmittelbar in der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu Nummer 13

(§ 37)

Mit der BBiG-Novelle 2005 wurde durch die Neuregelung des § 37 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen (deklaratorisch) auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle auszuweisen, sofern dies von Auszubildenden beantragt wird. Durch die Änderung wird nun klargestellt, dass bei einem Antrag des oder der Auszubildenden eine Ausweisung der Berufsschulnote zu erfolgen hat. Dies macht deutlich, dass die Ausweisung der Note auf dem Kammerzeugnis nicht im Ermessen der zuständigen Stelle steht.

Zu Nummer 14

(§ 39)

Bei BBiG-Prüfungen muss bislang jede Prüfungsleistung durch den gesamten Prüfungsausschuss unabhängig und eigenständig bewertet werden. Dadurch ist es grundsätzlich bisher ausgeschlossen, dass Ergebnisse anderer (externer) Prüfungen in die Bewertung der Abschlussprüfung aufgenommen werden, dass Prüfer und Prüferinnen innerhalb eines Prüfungsverfahrens wechseln (Prüferkontinuität) und dass eine abschließende Bewertung einzelner Abschnitte einer Prüfung erfolgen kann. Diese - auch gegenüber vergleichbaren Prüfungskonstellationen wie dem Abitur, hochschulischen Prüfungen oder Staatsexamensprüfungen - erheblichen gesetzlichen Einschränkungen für die Ausgestaltung von Prüfungsverfahren nach BBiG (und HwO) führen seit einigen Jahren wachsend und ausgelöst durch ganz unterschiedliche Entwicklungen wie die demographisch und makroökonomisch bedingte schwierigere Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Prüfern und Prüferinnen, die Durchsetzung in der Praxis der gestreckten Abschlussprüfung, die Entwicklung moderner teilweise digitalisierter Prüfungsinstrumente, die qualitative Weiterentwicklung der inhaltlichen Prüfungsgestaltung zu erheblichen Problemen für die zuständigen Stellen bei der Umsetzung dieser Anforderungen. Dies machte es erforderlich, die Angemessenheit dieser rechtlichen Rahmenbedingungen im Lichte der Veränderungen sorgfältig zu überprüfen. Die Bundesregierung kommt hierbei zum Ergebnis, dass

diese Rahmenbedingungen zur Sicherung qualitätvoller und rechtsbeständiger Prüfungen der Weiterentwicklung bedürfen.

Im Einzelnen:

Seit Ende der 90er Jahre wurden die Prüfungen in vielen Ausbildungsberufen im Hinblick auf eine handlungs- und prozessorientierte Berufsausbildung umgestaltet. Bei der Entwicklung neuer und der Modernisierung bestehender Ausbildungsordnungen wurden neue Prüfungskonzepte, -instrumente und -methoden entwickelt und erprobt. Das Prüfungsinstrumentarium ist dadurch variantenreicher geworden (Fachgespräche, Arbeitsaufgaben, Arbeitsproben etc.). Ziel sind betriebliche, projektartige Prüfungen, in denen reale Arbeitsaufträge als Prüfungsgegenstand aufgegriffen und das Handeln des Prüflings im betrieblichen Gesamtzusammenhang erfasst werden.

In der Praxis kann dies, insbesondere, wenn ein Prüfer oder eine Prüferin wegen Verhinderung infolge Krankheit, Urlaub oder vorrangiger Arbeitstermine einen Termin im Prüfungsverfahren nicht wahrnehmen kann, zu erheblichen Problemen führen. Dies gilt insbesondere bei Prüfungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, wie zum Beispiel bei der gestreckten Abschlussprüfung, die in zwei Teilen erfolgt (der erste Teil nach ca. eineinhalb Jahren, der zweite Teil am Ende der Ausbildung).

Durch die BBiG-Novelle 2005 wurden in einem ersten Modernisierungsschritt Möglichkeiten der Delegation im Rahmen der Prüfung geschaffen. Zum einen wurde im bisherigen § 42 Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, die Vorbewertung nicht mündlicher Prüfungsleistungen durch den Vorsitz auf zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu delegieren (Berichterstatterprinzip). Zum anderen wurde die Vorbewertung nicht mündlich erbrachter Prüfungsleistungen durch gutachterliche Stellungnahme Dritter ermöglicht (§ 39 Absatz 2 BBiG). Das Letztentscheidungsrecht und die Letztentscheidungspflicht zu jeder einzelnen (Teil-)Bewertung verblieben jedoch immer beim Prüfungsausschuss als Gesamtheit.

Die Einführung des Berichterstatterprinzips in einzelnen Prüfungsbereichen wurde zur Entlastung der Prüfungsausschüsse geschaffen. Die Rechtsprechung hat allerdings in diversen Fällen formale Umsetzungsdefizite und Verfahrensfehler in der Praxis festgestellt, die zu erheblichen Unsicherheiten bei der Prüfungsabnahme durch die zuständigen Stellen geführt haben. Seiner Verantwortung wird der Prüfungsausschuss danach nur dann gerecht, wenn er sich selbst ein Bild von den Leistungen macht. Die ungeprüfte Übernahme von Vorkorrekturen sei demnach unzulässig. Die mit der BBiG-Novelle 2005 angestrebte Entlastungswirkung ist vor diesem Hintergrund kaum eingelöst worden. Insbesondere die in dieser Systematik liegenden hohen Anforderungen an die Dokumentation, die eine eigene Prüfungsentscheidung des Prüfungsausschusses ohne eigene Anschauung ermöglichen soll, ist bei Teilen der modernen flüchtigen Prüfungsinstrumente kaum praktisch einzulösen.

Durch die Änderung in Absatz 1 wird daher als Erstes festgehalten, dass der Prüfungsausschuss künftig nicht mehr zwangsläufig selbst die Prüfung abnehmen muss, sondern primär für die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Ihm kommt daher zunächst zukünftig eine nicht delegierbare steuernde Funktion im jeweiligen Prüfungsverfahren zu.

Der neue Absatz 2 regelt in Ergänzung zu Absatz 1, dass künftig eine neue, zusätzliche Möglichkeit der Abnahme der Abschlussprüfung geschaffen wird. Zwar kann der Prüfungsausschuss – wie bislang – die gesamte Abschlussprüfung selbst abnehmen. Er kann aber alternativ zukünftig die Abnahme von Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen an eine Prüferdelegation übertragen, die die jeweiligen Prüfungsleistungen abschließend bewertet. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage liegt in diesen Fällen nicht mehr das Bewertungsrecht bezogen auf diese konkreten Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss, sondern die Prüferdelegation entscheidet insoweit abschließend.

In Absatz 3 ist die bislang in § 39 Absatz 2 enthaltene Möglichkeit der gutachtlichen Stellungnahme Dritter unverändert enthalten. Neben dem Prüfungsausschuss kann auch eine Prüferdelegation von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zu Nummer 15

(§ 40)

Zu Buchstabe a

Das Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde wird praxisgerecht durch ein Vorschlagsrecht ersetzt und so zugleich für die unterschiedlichen Akteure vereinheitlicht.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird die Berufung von Lehrkräften um Lehrkräfte der überbetrieblichen Berufsausbildung durch die zuständige Stelle praxisgerecht erweitert für die Fälle, in denen Lehrkräfte berufsbildender Schulen nicht oder nicht in ausreichender Anzahl von der Schulaufsichtsbehörde vorgeschlagen werden konnten oder wurden. Ausbilder und Ausbilderinnen in der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung treten dann ersatzweise an deren Stelle. Können auch diese nicht in ausreichender Zahl berufen werden, kann die zuständige Stelle gemäß Satz 4 unverändert nach pflichtgemäßem Ermessen berufen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Ergänzung eines Satzes in Absatz 3.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Ergänzung neuer Absätze.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 4 regelt die Berufung und Qualifikation von zusätzlichen Prüfenden, die Mitglieder in Prüferdelegationen gem. § 42 Absatz 2 sein können, ohne gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein zu müssen. Durch die Möglichkeit der Begrenzung auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete soll die Rekrutierung von ehrenamtlichen Prüfern und Prüferinnen erleichtert werden. Zugleich wird mit dieser Ergänzung das notwendige Zeitbudget für ein ehrenamtliches Engagement als Prüfer und Prüferin flexibilisiert. Man kann sich auch als Prüfer oder als Prüferin bestellen lassen, wenn familiäre oder betriebliche Verantwortungen nur ein begrenztes Zeitbudget ermöglichen. Von diesem Abschied vom „Alles oder Nichts-Prinzip“ verspricht sich die Bundesregierung eine erhebliche Verbreiterung der Rekrutierungsbasis für die zuständigen Stellen – auch im Sinne eines schrittweisen Heranführens an verschiedene Einsatzmöglichkeiten von Prüferinnen und Prüfern.

Zu Buchstabe f

Mit dem neuen Absatz 5 soll die Transparenz bei der Berufung von Mitgliedern eines Prüfungsausschusses für die Vorschlagsberechtigten erhöht werden. Eine Unterrichtung der Vorschlagsberechtigten hat dabei sowohl vor der Berufung als auch nach der Berufung von Prüfenden durch die zuständige Stelle zu erfolgen.

Zu Buchstabe g

Bei der Ergänzung im neuen Absatz 6 handelt es sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einführung der Prüferdelegationen.

Zu Nummer 16

(§ 42)

Die Neufassung des § 42 präzisiert die durch § 39 Absatz 3 eröffnete Möglichkeit, künftig Teile der Prüfung zur abschließenden Bewertung an eine Prüferdelegation zu übertragen.

Gemäß Absatz 1 fasst der Prüfungsausschuss als Ganzes Beschlüsse zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur noch, wenn er diese selbst abgenommen hat.

Absatz 2 regelt die Delegation der Abnahme von Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung und Berufung von Prüferdelegationen. Die abschließenden „Teil-Bewertungen“ werden nicht zertifiziert und sind auch nicht gesondert verwertbar. Absatz 2 ist auch im Falle der gestreckten Abschlussprüfung anwendbar. Hier können der erste und der zweite Teil der Abschlussprüfung künftig von unterschiedlichen Prüfergremien abgenommen werden. Der Ausfall eines Mitglieds des Prüfungsausschusses selbst kann in diesem Falle durch seinen Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin rechtskonform kompensiert werden.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt der Delegation sowie deren inhaltliche Grenzen. Aufeinander bezogene Prüfungsteile müssen von den gleichen Prüfenden abgenommen werden.

Durch die Aufnahme des neuen Absatzes 4 wird die Übernahme von automatisiert ermittelten Ergebnissen durch den Prüfungsausschuss ermöglicht, wenn die Aufgaben und das Bewertungsraster durch einen überregionalen, paritätisch besetzten Aufgabenerstellungsausschuss erstellt worden sind.

Absatz 5 ist eine Folgeänderung der in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b geschaffenen Neuerung einer Befreiung beim erfolgreichen Abschluss in einem zweijährigen Ausbildungsberuf vom ersten Teil der Abschlussprüfung in einem darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf. Es wird klargestellt, dass auch in diesem Fall eine abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen vorliegt, an die der Prüfungsausschuss gebunden ist.

Zu Nummer 17

(§ 44)

Die Änderungen in Absatz 3 berücksichtigen bei der Zulassung zum zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung die Möglichkeit einer Befreiung des Prüflings vom ersten Teil nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b.

Zu Nummer 18

(§ 47)

Zu Buchstabe a

Die ergänzten Absätze 3 und 4 sind Teil des Modernisierungspakets und betreffen die Rechtsform der Prüfungsordnung im Bereich des öffentlichen Dienstes.

So sind zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes Behörden, die im Gegensatz zu den in § 71 BBiG genannten Kammern, bei denen es sich um Körperschaften des

öffentlichen Rechts handelt, nicht über eine Satzungsautonomie verfügen. Zwar kann eine Behörde etwa Verwaltungsvorschriften erlassen, bei denen jedoch die fehlende Außenwirkung den grundrechtsrelevanten Bestimmungen in einer Prüfungsordnung, insbesondere zum Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung, entgegensteht.

Bisher existiert für den Erlass einer Rechtsverordnung durch die zuständige Stelle keine Rechtsgrundlage. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird deshalb für den Erlass von Prüfungsordnungen durch zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. Dieses Ziel wird mit den Ergänzungen über den Weg einer Rechtsverordnungsermächtigung im Sinne des Artikels 80 Absatz 1 Satz 1 GG sowie einer Subdelegation im Sinne von Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG erreicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung. Durch die Umnummerierung wird die entstandene Lücke der Zählung geschlossen.

Zu Nummer 19

(§ 48)

In Absatz 2 wird mit einer neuen Alternative (Nummer 2) eine klarstellende Ergänzung und Folgeänderung zur Änderung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und zur Ergänzung der Nummern 2 und 2b) in § 5 Absatz 2 Satz 1 vollzogen. Erfolgt eine zeitliche Anrechnung einer Ausbildung auf eine andere durch die Ausbildungsordnung in einem Umfang von zwei Jahren oder mehr, so ist die Ablegung einer Zwischenprüfung in der Ausbildung, auf die angerechnet wird, inhaltlich redundant und darüber hinaus praktisch regelmäßig nicht mehr durchführbar, da zum dann nächsten Prüfungstermin in der neuen Ausbildung bereits die Abschlussprüfung ansteht. Für diese Konstellationen wird daher gesetzlich klargestellt, dass eine Zwischenprüfung nicht mehr durchzuführen ist und der Verordnungsgeber dies bei der Ausgestaltung einer zeitlichen Anrechnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 im entsprechenden Umfang zu beachten hat.

Zu Nummer 20

(§§ 53 bis 57)

Kapitel 2 wird neu gefasst. Grundsätzlich wird das bestehende Regelungssystem der Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung durch Rechtsverordnung sowie der Gestaltung von sonstigen Fortbildungsprüfungsregelungen durch die zuständigen Stellen beibehalten. Kapitel 2 wird aber zur besseren Lesbarkeit in drei Abschnitte unterteilt, wobei die ersten beiden Abschnitte nach den unterschiedlichen Akteuren differenzieren. Innerhalb dieser Abschnitte wird dann die in § 1 Absatz 4 eingeführte Differenzierung zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und Anpassungsfortbildung aufgegriffen. Die bisherige Ermächtigungsgrundlage des § 53 wird in die Ermächtigungsnormen des neuen § 53 sowie des § 53e aufgeteilt.

Ziel ist die Aufwertung und Stärkung der bisherigen „Aufstiegsfortbildungen“ als höherqualifizierende Berufsbildung. Durch die Etablierung dieser gesetzlichen „Marke“ und ihre Positionierung in der Öffentlichkeit sollen die Chancen und Möglichkeiten, die eine Qualifikationskarriere in der beruflichen Bildung bieten, gesetzlich systematisiert und damit zugleich als attraktives Angebot mit einer klaren Markensprache für eine breitere Zielgruppe etabliert werden.

Zu Abschnitt 1 Fortbildungsordnungen des Bundes

Die berufliche Bildung verfügt mit den sog. „Aufstiegsfortbildungen“ nach dem BBiG (und der HwO) über ein eigenständiges System für die formale Höherqualifizierung im tertiären Bereich von Menschen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Gesellen, Facharbeiter etc.). Solche Abschlüsse befähigen zu anspruchsvollen Fach- und Führungsaufgaben mit statistisch früherer Personalführung als mit einem akademischen Abschluss. Sie garantieren ein deutlich höheres Einkommen als dies Ausbildungsabsolventen und Absolventinnen im Schnitt erzielen (überwiegend gleich hoch oder höher als Akademiker mit dem ersten akademischen Abschluss). Sie schützen vor einem Arbeitsplatzverlust (in den letzten Jahren noch geringfügig besser als ein akademischer Abschluss). „Handwerksmeister/in“ ist der traditionsreichste von diesen beruflichen Fortbildungsabschlüssen. Er hat eine große Bedeutung für den gewerblichen Auftritt des Inhabers („Meisterbetrieb“).

Dennoch haben berufliche Aufstiegsfortbildungen im Wettbewerb der tertiären Qualifizierungsangebote erhebliche Wettbewerbsnachteile und stehen vor großen Herausforderungen auf dem nationalen und internationalen Qualifizierungs- und Arbeitsmarkt:

- Die übrigen (zahlreichen) Abschlüsse von Aufstiegsfortbildungen neben dem Meister sind in der Öffentlichkeit unzureichend bis gar nicht bekannt. Andere sind als solche bekannt, werden aber regelmäßig nicht der beruflichen Bildung zugeordnet. Beispielsweise werden der/die Servicetechniker/in und „Pharmareferent/in“ als Funktions-, nicht als Qualifikationsbezeichnung wahrgenommen. Der „Betriebswirt“ wird häufig akademisch, der „Techniker“ unspezifisch schulisch verortet.
- In den letzten 15 Jahren sind - auch durch politische Weichenstellungen im Bund und in den Ländern und damit durchaus politisch gewollt und sinnvoll - Hochschulzugangsberechtigung und Studienplätze in Deutschland deutlich angewachsen. In der Folge sind (anders als etwa in der Schweiz) für immer weniger junge Menschen Qualifizierungsperspektiven in der beruflichen Bildung „alternativlos“. Deshalb muss die berufliche Bildung auch für Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung eine zum Studium gleichwertige Qualifizierungsperspektive bieten, um ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung als Instrument zur Sicherung des beruflich qualifizierten Fachkräftenachwuchses gerecht zu werden.
- Zugleich sind die Aufstiegsfortbildungen in der beruflichen Bildung eine Besonderheit des deutschsprachigen Raumes. Die entsprechenden Qualifikationen werden in anderen Qualifizierungssystemen ganz überwiegend an Hochschulen erworben und schließen regelmäßig (noch verstärkt durch den Bologna-Prozess in der EU) einheitlich als Bachelor oder Master ab.
- Schließlich fordern insbesondere international agierende und ausschreibende Unternehmen für mittlere Führungspositionen mindestens einen Bachelor-Abschluss (ggf. ergänzt um eine „gleichwertige Qualifikation“). Der Absolvent oder die Absolventin einer Aufstiegsfortbildung ist bei der Bewerbung außerhalb des deutschsprachigen Raums alleine dadurch benachteiligt, dass er oder sie die individuelle Darlegungslast für die Gleichwertigkeit seines oder ihren beruflichen Abschlusses trägt.

Diese Entwicklungen führen zu signifikanten systemischen Reaktionen:

- Anbieter von Aufstiegsfortbildungen suchen und gehen Wege, ihre Angebote durch Kooperationen mit (auch ausländischen) Hochschulen oder die Verbindung von Fortbildung und Studium bei den Abschlussbezeichnungen zielgruppenorientiert im Sinne von BA/MA-Abschlüssen aufzuwerten. Zu solchen Angeboten und damit auch zu den Bezeichnungen hat allerdings die „klassische Zielgruppe“ für Aufstiegsfortbildungen ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zumindest häufig nicht den gleichen Zugang, wie dies Abiturienten haben. Andererseits

erfolgt der Arbeitsmarkteintritt bei Absolventen und Absolventinnen solcher Angebote weit überwiegend mit dem akademischen Abschluss; die Aufstiegsfortbildung wird dann faktisch mitunter zu einer „praxisorientierten Zusatzqualifikation“. Die Marke „berufliche Bildung“ tritt in den Hintergrund.

- Berufsbildende Qualifizierungssysteme neben der dualen Berufsausbildung (Öffentlicher Dienst, Hebammenausbildung, Studium Pflegefachkraft, teils die Erzieherausbildung in den Ländern) haben bereits erreicht oder streben an, sich zumindest mit einem optionalen Angebot formal zu „akademisieren“.
- Bei Fortsetzung oder gar Verstärkung dieser Entwicklung droht die Aufstiegsfortbildung nach dem BBiG und der HwO mittelfristig in der EU und national bald zu den letzten tertiären Qualifizierungssystemen ohne international anschlussfähige BA/MA-Systematik zu gehören.

Mit dem Abschnitt zur „höherqualifizierenden Berufsbildung“ wird daher das Regulationssystem der Fortbildungsregelungen durch bundeseinheitliche Rechtsverordnungen weiterentwickelt, indem drei transparente berufliche Fortbildungsstufen mit einheitlichen, attraktiven und international verständlichen Abschlussbezeichnungen gesetzlich definiert werden. Diese werden durch eine gesonderte Regelung vor missbräuchlicher Verwendung geschützt.

Da jede Fortbildungsstufe inhaltlich auf einer abgeschlossenen Berufsbildung und/oder dem Abschluss der vorherigen Fortbildungsstufe und einer mehrjährigen Praxis, aber keiner Studienbefähigung aufbaut, öffnet die höherqualifizierende Berufsbildung so nachhaltig den Tertiärbereich für alle Auszubildenden, unabhängig davon, ob sie ausschließlich über eine berufliche Grundbildung oder zusätzlich auch über eine Studienberechtigung verfügen. Die höherqualifizierende Berufsbildung leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der beruflichen Bildung und entwickelt diese zukunfts- und wettbewerbsfähig weiter.

Hierzu trägt ganz maßgeblich auch die Einführung von attraktiven und klaren Abschlussbezeichnungen bei.

Insbesondere durch die Einführung der Abschlussbezeichnungen „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ wird, die Gleichwertigkeit der akademischen und beruflichen Abschlüsse entsprechend ihrer Einstufung nach dem DQR unterstrichen und eine internationale Vergleichbarkeit auf dem Arbeitsmarkt erzielt. Einstellungsverantwortliche in nationalen und internationalen Unternehmen sollen zukünftig akademische und berufliche Abschlüsse einfacher vergleichen können und dabei die Wertigkeiten der Abschlüsse der beruflichen Bildung in Deutschland „auf den ersten Blick“ erkennen können.

Zu § 53

§ 53 führt den in § 1 Absatz 4 eingeführten Begriff der „höherqualifizierenden Berufsbildung“ näher aus.

Im Hinblick auf die Vielfalt von Formen und Wegen der sich in Deutschland etablierten beruflichen (Aufstiegs-)Fortbildungen schafft die gesetzliche Normierung der „höherqualifizierende Berufsbildung“ Transparenz durch klare Strukturen und Begrifflichkeiten. Sie schafft eine klare Abgrenzung zur Hochschulbildung, die die Eigenständigkeit der jeweiligen Säulen ebenso betont wie die Gleichwertigkeit vermittelt. Damit wird das System der beruflichen Fortbildung zukunftsfähig weiterentwickelt.

Zu § 53a

Absatz 1 regelt die Zuordnung von Fortbildungsordnungen zu einer der drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung nach §§ 53b bis 53d.

Absatz 2 legt fest, dass jede Fortbildungsordnung der höherqualifizierenden Berufsbildung auf den Abschluss der zweiten Fortbildungsstufen hinführen muss. So soll verhindert werden, dass „Karrierewege“ auf Ordnungsebene erwogen werden, die mit der ersten Stufe enden. Abschlüsse mit dem Ziel „Berufsspezialist/in“ sind daher im Zusammenhang mit einem Fortbildungsabschluss der zweiten Fortbildungsstufe zu entwickeln und zu verordnen. Auf der anderen Seite verlangt § 53a nicht, dass jede Fortbildungsordnung die erste Stufe enthalten muss. Diese soll nach der Vorstellung der Bundesregierung nur bei einem klaren Bedarf auf dem Arbeitsmarkt zum Einsatz kommen. So wird einerseits das Alleinstellungsmerkmal der beruflichen Fortbildung durch ein strukturiertes Angebot auf einer Stufe unterhalb des „BA-Niveaus“ gestärkt, andererseits aber garantiert, dass dieses Angebot mit weiteren Aufstiegs- und Entfaltungsmöglichkeiten im Sinne eines „Berufslaufbahnkonzepts“ gedacht und verbunden wird.

Zu § 53b

§ 53b regelt die erste berufliche Fortbildungsstufe. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Erwerb des Fortbildungsabschlusses. Absatz 2 regelt die inhaltliche Anforderung an eine Fortbildungsprüfung für die erste Fortbildungsstufe.

Fortbildungsprüfungen der ersten Fortbildungsstufe setzen eine regelmäßig durch Berufsausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 voraus. Durch die Fortbildungsprüfung soll eine Vertiefung der durch die Berufsausbildung erworbenen und darüber hinaus eine Ergänzung durch neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten festgestellt werden, die dem Spezialisierungsgrad auf dem Niveau 5 des DQR entsprechen sollen. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einen zeitlichen Mindestlernumfang von nicht weniger als 400 Stunden erfordern. Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen ist hierbei nicht vorgesehen. Eine solche Differenzierung im BBiG wäre systemwidrig, da die Art des Lernens (Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen ist oder sein kann. Auf letztere ist das BBiG und damit der Verordnungsgeber mit Blick auf den wettbewerblichen und damit verfassungsrechtlich geschützten Vorbereitungs- und Lehrgangsmarkt (Art. 12, 14 GG) im Fortbildungsbereich beschränkt. Die Lehrgangsteilnahme ist in der Systematik der beruflichen Fortbildung nach dem BBiG und der HwO daher auch keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Qualitative Anforderungen an derartige Angebote werden infolgedessen nicht im Zusammenhang mit dem ordnungsrechtlichen Rahmen, sondern vielmehr dort geregelt, wo die öffentliche Hand derartige Angebote fördert und damit refinanziert (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG], Umsetzung des SGB III etc.).

Nach Absatz 3 ist als Zulassungsvoraussetzung zur ersten Fortbildungsstufe in der Fortbildungsverordnung der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Regelzugang vorzusehen. Damit wird die Aufnahme anderer Zugangsformen in der Verordnung nicht ausgeschlossen; diese hat aber zumindest den entsprechenden Regelzugang zu verordnen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Abschlussbezeichnung, Satz 2 eine dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbare Regelung, um eine missbräuchliche Führung der neuen Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung zu verhindern.

Zu § 53c

§ 53c regelt die zweite berufliche Fortbildungsstufe. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Erwerb des Fortbildungsabschlusses. Absatz 2 regelt die inhaltlichen Voraussetzungen der Fortbildungsprüfung für die zweite Fortbildungsstufe.

Fortbildungsprüfungen der zweiten Fortbildungsstufe stellen den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fest, die dem Kompetenzniveau auf dem Niveau 6 des DQR entsprechen sollen. Dazu werden neben entsprechenden Fachkenntnissen, Eigenstän-

digkeit und die Befähigung zur Übernahme von Führungsverantwortung verlangt. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass der Erwerb entsprechender Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einen zeitlichen Mindestlernumfang von nicht weniger als 800 Stunden voraussetzt. Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen ist hierbei nicht vorgesehen. Eine solche Differenzierung im BBiG wäre systemwidrig, da die Art des Lernens (Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen ist oder sein kann, auf die das BBiG den Verordnungsgeber mit Blick auf den wettbewerblichen Vorbereitungsmarkt im Fortbildungsbereich beschränkt. Eine solche Differenzierung im BBiG wäre systemwidrig, da die Art des Lernens (Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen ist oder sein kann. Auf letztere ist das BBiG und damit der Verordnungsgeber mit Blick auf den wettbewerblichen und damit verfassungsrechtlich geschützten Vorbereitungs- und Lehrgangsmarkt (Art. 12, 14 GG) im Fortbildungsbereich beschränkt. Die Lehrgangsteilnahme ist in der Systematik der beruflichen Fortbildung nach dem BBiG und der HwO daher auch keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Qualitative Anforderungen an derartige Angebote werden infolgedessen nicht im Zusammenhang mit dem ordnungsrechtlichen Rahmen, sondern vielmehr dort geregelt, wo die öffentliche Hand derartige Angebote fördert und damit refinanziert (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG], Umsetzung des SGB III etc.).

Absatz 4 Satz 1 regelt die Abschlussbezeichnung. Satz 2 ermöglicht die Beifügung und damit den Erhalt und die weitere Stärkung von besonders marktrelevanten und eingeübten bisherigen Abschlussbezeichnungen wie des „Meisters“. Durch das Erfordernis eines besonderen öffentlichen Interesses soll dabei aber ausgeschlossen sein, dass neue Bezeichnungen erdacht werden oder objektiv nicht durchgesetzte partikuläre Abschlussbezeichnungen „mitgezogen“ werden und damit das Ziel der Gesetzesnovelle, Klarheit und Transparenz der Bezeichnungen herzustellen, konterkariert würde. Satz 3 enthält eine dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbare Regelung, um eine missbräuchliche Führung der neuen Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung zu verhindern.

Zu § 53d

§ 53d regelt die dritte berufliche Fortbildungsstufe. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Erwerb des Fortbildungsabschlusses. Absatz 2 regelt die inhaltlichen Voraussetzungen der Fortbildungsprüfung für die dritte Fortbildungsstufe.

Fortbildungsprüfungen der dritten Fortbildungsstufe stellen den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fest, die die mit der zweiten Fortbildungsstufe erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen, die dem Kompetenzniveau auf dem Niveau 7 des DQR entsprechen sollen. Dazu wird neben entsprechenden Fachkenntnissen die Fähigkeit zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen oder zur verantwortlichen Leitung von Organisationen verlangt. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass der Erwerb entsprechender Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einen zeitlichen Mindestlernumfang von nicht weniger als 1200 Stunden voraussetzt. Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen ist hierbei nicht vorgesehen. Eine solche Differenzierung im BBiG wäre systemwidrig, da die Art des Lernens (Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen ist oder sein kann, auf die das BBiG den Verordnungsgeber mit Blick auf den wettbewerblichen Vorbereitungsmarkt im Fortbildungsbereich beschränkt. Eine solche Differenzierung im BBiG wäre systemwidrig, da die Art des Lernens (Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen ist oder sein kann. Auf letztere ist das BBiG und damit der Verordnungsgeber mit Blick auf den wettbewerblichen und damit verfassungsrechtlich geschützten Vorbereitungs- und Lehrgangsmarkt (Art. 12, 14 GG) im Fortbildungsbereich beschränkt. Die Lehrgangsteilnahme ist in der Systematik der beruflichen Fortbildung nach dem BBiG und

der HwO daher auch keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Qualitative Anforderungen an derartige Angebote werden infolgedessen nicht im Zusammenhang mit dem ordnungsrechtlichen Rahmen, sondern vielmehr dort geregelt, wo die öffentliche Hand derartige Angebote fördert und damit refinanziert (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG], Umsetzung des SGB III etc.).

Nach Absatz 3 ist als Zulassungsvoraussetzung zur dritten Fortbildungsstufe in der Fortbildungsverordnung ein Abschluss auf der zweiten Fortbildungsstufe als Regelzugang vorzusehen. Damit wird die Aufnahme anderer Zugangsformen in der Verordnung nicht ausgeschlossen; diese hat aber zumindest den Regelzugang zu verordnen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Abschlussbezeichnung, Satz 2 eine dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbare Regelung, um eine missbräuchliche Führung der neuen Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung zu verhindern.

Zu § 53e

§ 53e übernimmt teilweise die Regelungen des § 53 des geltenden BBiG. Die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung der beruflichen Fortbildung durch Rechtsverordnung im Sinne der Anpassungsfortbildung besteht damit neben der Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung der beruflichen Fortbildung durch Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung nach § 53.

Zu Abschnitt 2

Abschnitt 2 regelt die Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen.

Zu § 54

§ 54 regelt wie bisher die Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen.

Absatz 1 und 2 übernehmen die bestehenden Regelungen des bisherigen § 54 zu den Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Vergabe von Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung durch eine Fortbildungsprüfungsregelung der zuständigen Stellen. Neben den inhaltlichen Voraussetzungen der Regelungen in den §§ 53b, c und d setzt die Vergabe einer Abschlussbezeichnung nach Absatz 3 voraus, dass die zuständige oberste Landesbehörde bestätigt, dass die Fortbildungsprüfungsregelung die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 der §§ 53b, c oder d (sowie des § 53a Absatz 2) erfüllt. Die Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde ist im Hinblick auf die qualitative Weiterentwicklung der beruflichen Fortbildung durch Stufen mit einheitlichen, attraktiven und international verständlichen Abschlussbezeichnungen, die durch eine gesonderte Regelung vor missbräuchlicher Verwendung geschützt werden, zum Schutz der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Herstellung eines strukturellen qualitätssichernden Gleichgewichts zur Akkreditierung von Studiengängen erforderlich. Dabei schreibt das Gesetz nicht vor, wie die zuständige oberste Landesbehörde die Expertise für die notwendige Prüfung erlangt; diese kann etwa auch gutachterlich für den Einzelfall durch die Einbindung Dritter wie des BIBB erfolgen.

Zur Unterscheidung von nach einer Rechtsverordnung vergebenen Abschlussbezeichnungen schreibt Satz 2 vor, dass durch Fortbildungsprüfungsregelung erworbene Abschlussbezeichnungen mit einem Klammerzusatz zu versehen sind, der die zuständige Stelle, die die Prüfungsregelungen erlassen hat, unmittelbar in der Abschlussbezeichnung zweifelsfrei bestimmbar macht. So soll sichergestellt werden, dass örtliche Regelungen „auf den ersten Blick“ von bundesrechtlichen Regelungen abgegrenzt werden können.

Um auch - nach Prüfung der Fortbildungsprüfungsregelung durch die zuständige oberste Landesbehörde - von der zuständigen Stelle vergebene Abschlussbezeichnungen zu schützen, enthält Absatz 4 eine dem Titelschutz bei hochschulischen Abschlüssen vergleichbare Regelung.

Zu Abschnitt 3

In Abschnitt 3 werden die bereits jetzt bestehenden Regelungen zur Anrechnung ausländischer Vorqualifikationen, zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen und zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen zusammengefasst.

Zu § 55

§ 55 bleibt inhaltlich unverändert. Es erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit der §§ 53, 53e und 54.

Zu § 56

§ 56 bleibt im Wesentlichen unverändert. Durch Absatz 1 Satz 2 wird zusätzlich die Übertragung der Abnahme einzelner Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen erlaubt.

Im Hinblick auf eine bessere Verwertbarkeit anderer vergleichbarer Prüfungen, die der Prüfling vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat, wird die Befreiungsmöglichkeit von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile auf zehn Jahre erhöht.

Zu § 57

Die Regelung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen im bisherigen § 57 wird inhaltlich unverändert übernommen. Es erfolgt eine Anpassung an die Systematik der Abschnitte 2 und 3.

Zu Nummer 21

(§ 62)

Zu Buchstabe a

§ 62 Absatz 3 bleibt im Wesentlichen unverändert. Durch die Ergänzung in Satz 2 wird zusätzlich die Übertragung der Abnahme einzelner Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen erlaubt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 56 Absatz 2 (Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt des § 56 Absatz 2).

Zu Nummer 22

(§ 70)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 23

(§ 71)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen stellen die Kooperation zuständiger Stellen klar vor dem Hintergrund von Fragen zur Anwendung der Regelungen des BBiG zur Bestimmung der zuständigen Stellen (§§ 71 ff.), speziell zur Auslegung von § 71 Absatz 9, zu § 73 sowie zur Wechselwirkung der Vorschriften.

Die Ergänzung in § 73 Absatz 3 geht mit den hiesigen Änderungen einher.

Im Einzelnen liegen den Änderungen in Satz 1 die folgenden Erwägungen zu Grunde:

„Mehrere“ wird gestrichen, um klarzustellen, dass auch Vereinbarungen unter zwei Kammern erfasst sind, also nicht etwa mindestens drei benötigt werden.

Die Ergänzung der Wörter „für die Beteiligten“ dient der Transparenz, dass es sich um eine befreiende Aufgabenübernahme handelt. Die übernehmende Kammer trägt die alleinige Verantwortung gegenüber den an der Berufsbildung Beteiligten. Dementsprechend sind die Zuständigkeiten und Aufsichtsstrukturen klar und transparent geregelt. Insbesondere ist zuständige Stelle im Sinne der §§ 76, 77 und 79 die übernehmende Kammer und richtet sich die Zuständigkeit nach § 81 ebenso nach der übernehmenden Kammer.

Aufgaben sind als in sich abgeschlossene Verwaltungsprozesse zu verstehen. Zwar ist nicht erforderlich, dass die Gesamtheit der den Kammern im Bereich der Berufsbildung zugewiesenen Aufgaben auf eine Kammer übertragen wird. Vielmehr kann etwa nur die Bestellung von Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern oder die Überwachung der Berufsausbildung in den Betrieben übertragen werden (vgl. dazu BT-Drs. 15/3980, S. 57). Hingegen ist es nicht möglich, dass im Wege einer Vereinbarung zwischen Kammern zur Aufgabenübertragung nur ein Teil einer Aufgabe, etwa die Durchführung von Abschlussprüfungen, jedoch nicht die Zeugniserstellung, von einer Kammer übernommen wird.

Die im Wege der Vereinbarung übertragbaren Aufgaben im Bereich der Berufsbildung müssen den Kammern durch Gesetz zugewiesen sein. Die Einfügung des Wortes „jeweils“ dient der Klarstellung, dass alle an der Vereinbarung beteiligten Kammern für den oder die betroffenen Berufe zuständig sein müssen.

Die vereinbarte Aufgabenübertragung ist von der Amtshilfe nach den §§ 4 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu unterscheiden. So handelt es sich nach der Legaldefinition des § 4 Absatz 1 VwVfG bei Amtshilfe um auf Ersuchen einer Behörde durch eine andere Behörde geleistete ergänzende Hilfe. Die Aufgabe wird also nicht zur eigenen Verantwortung übernommen.

§ 71 Absatz 9 schließt Fälle der Amtshilfe, etwa den speziellen Fall der Errichtung gemeinsamer Prüfungsausschüsse nach § 39 Absatz 1 Satz 2, daher nicht aus.

Das Ersetzen des letzten Wortes in Satz 1 ist rein redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Satz 2 stellt klar, dass die Genehmigung aller zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden erforderlich ist. Dies dient der Transparenz für Fälle, in denen mehrere solcher Behörden zuständig sind.

Zu Nummer 24

(§ 73)

Die Ergänzung dient Transparenz bzw. der Klarstellung, dass auch zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes Vereinbarungen nach der in Bezug genommenen Vorschrift schließen können. Auf diese Weise sollen die Möglichkeiten der Kooperation sichtbar gemacht und gesteigert werden.

Zugleich bleiben Zuständigkeiten und Aufsichtsstrukturen klar definiert (s. dazu ebenso die Begründung zur Änderung in § 71 Absatz 9).

Zu Nummer 25

(§ 76)

Mit der Novelle des BBiG 2005 wurde in § 2 Absatz 3 Satz 2 für Auszubildende die Möglichkeit geschaffen, Teile ihrer Berufsausbildung im Ausland zu absolvieren, soweit die Dauer des Auslandsaufenthaltes ein Viertel der gesamten Ausbildungsdauer nicht überschreitet. Gem. § 76 Absatz 3 ist die Durchführung des Auslandsaufenthaltes von den zuständigen Stellen in geeigneter Weise zu überwachen. Bei Auslandsaufenthalten von mehr als vier Wochen muss die Überwachung durch einen mit der zuständigen Stelle abgestimmten Plan erfolgen.

Durch die Änderung wird die Aufenthaltsdauer im Ausland, die das Erfordernis eines abgestimmten Plans auslöst, von vier auf acht Wochen erhöht.

Die Anzahl der Auslandsaufenthalte Auszubildender mit einer Dauer über vier Wochen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Anzahl der gemäß BBiG erforderlichen und mit der zuständigen Stelle abgestimmten Pläne hat sich dadurch fast verdreifacht. Gleichzeitig haben die Instrumente der Qualitätssicherung und der Transparenz der Lernergebnisse deutlich zugenommen. So verfügen beispielsweise alle am Erasmus+ - Programm Teilnehmenden über eine individuelle „Lernvereinbarung“, die zwischen dem oder der Lernenden, dem Projektträger in Deutschland (zum Beispiel Unternehmen, Berufsschule oder Kammer) und der aufnehmenden Einrichtung im Ausland abgestimmt wird.

Durch die Änderung kann der durch das Erfordernis eines abgestimmten Plans entstehende administrative Aufwand (für die Unternehmen) erheblich reduziert werden, ohne die Qualität der Ausbildung im Ausland zu senken. Dies dient auch der Entbürokratisierung mit einer Entlastung der zuständigen Stellen.

Zu Nummer 26

(§ 81)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 27

(§ 86)

Gem. § 86 Absatz 1 Satz 1 BBiG hat das BMBF zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung den Berufsbildungsbericht vorzulegen. Der Hauptausschuss des BIBB kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berichts abgeben.

Der Berufsbildungsbericht hat über die letzten Jahre an Relevanz gewonnen. Daher wurden im Laufe der Zeit zusätzliche Informationen in den Bericht integriert. Mit der Trennung in Berufsbildungsbericht und Datenreport erfolgte zudem eine Neuausrichtung, durch die die Berichterstattung ebenfalls komplexer wurde. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Teile der Daten, auf die im Berufsbildungsbericht Bezug genommen werden, erst sehr spät in Relation zum gesetzlichen Vorlagdatum verfügbar sind. Das gilt insbesondere für Ergeb-

nisse der neuen integrierten Ausbildungsberichterstattung. Um auch diese Daten mit der nötigen Sorgfalt analysieren und interpretieren zu können, ist eine Verschiebung des Vorlagetermins unabdingbar.

Daneben weist der Evaluierungsbericht zum BBiG aus dem Jahr 2016 darauf hin, dass das bislang vorgeschriebene Veröffentlichungsdatum 1. April nicht den notwendigen Raum für den Hauptausschuss des BIBB lässt, in zeitlicher angemessener Weise seine Stellungnahme zu dem finalen Entwurf vorzubereiten und abzugeben.

Zu Nummer 28

(§ 88)

Zu Absatz 1 Nummer 1

Die Änderungen dienen:

zur Klarstellung und Präzisierung einzelner Merkmale (§ 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben c, e, f, g, h) sowie

zur tagesgenauen Erfassung ausbildungsrelevanter Ereignisse (§ 88 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben g und j), zur korrekten Berechnung des Auszubildendenbestandes zum Stichtag und der Vertragslösungen innerhalb der Probezeit.

Drei Merkmale sind neu aufgenommen worden:

- die Erfassung des Amtlichen Gemeindegrenzenchlüssels des Wohnortes der Auszubildenden, des Auszubildenden bei Vertragsabschluss (Buchstabe b): Dieses Merkmal gibt Auskunft über die regionale Mobilität der Auszubildenden und ist für räumliche Auswertungen unerlässlich.
- die Erfassung der Teilzeitberufsausbildung (Buchstabe f): Bei diesem neuen Merkmal handelt es sich um eine Präzisierung des Merkmals Ausbildungsdauer. Es soll abgebildet werden, dass neben der verkürzten Ausbildungsdauer, die im Allgemeinen bisher gemeldet wurde, auch eine Verkürzung der (täglichen oder wöchentlichen) Ausbildungszeit möglich ist.
- die Erfassung des ausbildungsintegrierenden dualen Studiums (Buchstabe k): Die Anzahl der jungen Menschen in einem ausbildungsintegrierenden dualen Studium kann bisher nicht ermittelt werden. Sie werden sowohl in der Berufsbildungsstatistik als auch in der Hochschulstatistik erfasst. Mit Aufnahme dieses Merkmals wird eine Doppelzählung verhindert.

Das Merkmal Ausbildungsjahr in Buchstabe f) wird gestrichen, da dieses Merkmal von den statistischen Ämtern einheitlich berechnet werden kann. Es geht mit dieser Streichung keine Information verloren, es wird lediglich Verwaltungsaufwand eingespart.

Der Berichtszeitraum für die nach § 88 Absatz 1 durchzuführenden Erhebungen ist das Kalenderjahr. Die Angaben werden mit dem Datenstand zum 31.12. des Berichtszeitraums erhoben.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Zu § 88 Absatz 1 Nummer 4 „für jeden Ausbildungsberater und jede Ausbildungsberaterin: Geschlecht, Geburtsjahr, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit, durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten“:

Auf Grund der geringen Nachfrage nach diesen Merkmalen wird auf eine Datenerfassung zukünftig verzichtet, um so auch den Erhebungsaufwand zu verringern und die zuständigen Stellen sowie die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu entlasten.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Zu § 88 Absatz 1 Nummer 5 „für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin an Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Berufsrichtung“:

Nach Experteneinschätzung sind die gemeldeten Daten nicht valide und daher auch nicht auswertbar. Des Weiteren hat sich die Rechtslage (Drittes Buch Sozialgesetzbuch, SGB III) geändert, so dass nicht mehr exakt abgrenzbar ist, welche Maßnahmen hier zu melden sind. Die quantitative Bedeutung solcher Maßnahmen wird darüber hinaus als sehr gering eingeschätzt. Mit der Streichung kann der Erhebungsaufwand verringert werden.

Zu Absatz 2

Die Erfassung der Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß § 18i SGB IV dient dem Zweck, die in § 88 Absatz 1 e) genannten Merkmale Wirtschaftszweig, Amtlicher Gemeindeschlüssel und geografische Gitterzelle aus dem vorhandenen Datenbestand des statistischen Unternehmensregisters zu gewinnen und diese nicht primär zu erheben. Eine Regelung der Zusammenführung von Daten ist erforderlich, da eine Verknüpfung nach §13a Bundesstatistikgesetz nicht in Betracht kommt. Die Betriebsnummer nach §18i SGB IV liegt jedem Betrieb mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten vor und ist durch die zuständigen Stellen einmalig, sowie im Falle von Änderungen und Neuaufnahmen zu erfassen.

Durch das Vorgehen werden die Auskunftgebenden entlastet und Mehrfacherfassungen gleicher Sachverhalte vermieden, indem bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt werden („Once-Only-Prinzip“). Darüber hinaus wird die Datenqualität erhöht, da das Merkmal Wirtschaftszweig bislang nicht vollständig von den zuständigen Stellen gemeldet werden konnte.

Die geografische Gitterzelle und der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) liegen im Statistischen Unternehmensregister bereits aufbereitet vor. Somit erübrigt sich eine Erhebung des AGS und des weiteren Merkmals Anschrift der Ausbildungsstätte zur Generierung der geografischen Gitterzelle.

Die Merkmale Wirtschaftszweig, Amtlicher Gemeindeschlüssel sowie die geografische Gitterzelle nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e müssen nicht primär erhoben werden.

Zu Absatz 4

Bei den Änderungen handelt es sich um Konkretisierungen. Die Daten werden nicht nur für den Berufsbildungsbericht, sondern für die gesamte Berufsbildungsberichterstattung erhoben. Für das Statistische Bundesamt ist die Nutzung von Einzeldaten erforderlich zur Erstellung nutzerspezifischer Sonderauswertung sowie zur Erfüllung internationaler Datenverpflichtungen nach der EU-Verordnung Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen. Darüber hinaus ermöglicht der Einzeldatenzugriff auf Bundesebene die Umsetzung der Geokodierung.

Die Anpassung des Verweises in Absatz 4 Satz 5 dient allein der Behebung einer offensichtlichen Unrichtigkeit aus der BBiG-Novelle 2005.

Zu Nummer 29

(§ 94)

Mit der Novellierung des BBiG 2005 wurde ein wissenschaftlicher Beirat als Beratungsgremium des BIBB geschaffen. Diese Einrichtung hat sich bewährt, wie auch die zwischenzeitlich durchgeführten Evaluierungen der Forschungsarbeit des BIBB durch den Wissenschaftsrat belegen. Dem Beirat gehören bis zu sieben anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung an, die nicht Angehörige des BIBB sein dürfen. Nach der Geschäftsordnung ist der wissenschaftliche Beirat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Gegensatz zur Regelung für andere BIBB-Gremien, wie dem Hauptausschuss in § 92 Absatz 8, die explizit die Bestimmung von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen vorsieht, enthält das BBiG für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats keine Stellvertreterregelung.

Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder kann daher die Beschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Beirats fehlen.

Durch die Änderung wird das beschriebene mögliche Problem der Beschlussfähigkeit sachgerechter durch eine Erhöhung der Zahl der ordentlichen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates auf elf Mitglieder gelöst. Bei elf Mitgliedern müssen mindestens sechs („...mehr als die Hälfte...“) Mitglieder anwesend sein. Zudem wird die wissenschaftliche Expertise für die Beratung des BIBB noch breiter aufgestellt. Diese Erweiterung ist auch vor dem Hintergrund der stärkeren Forschungsprofilierung des BIBB und damit der gewachsenen Bedeutung des wissenschaftlichen Beirats im Rahmen des 2018 abgeschlossenen Strategieprozesses angezeigt.

Zu Nummer 30

(§ 99)

Die Änderung erfolgt aufgrund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374).

Zu Nummer 31

(§ 101)

§ 101 BBiG normiert Auskunftspflichten natürlicher und juristischer Personen gegenüber dem BIBB, soweit diese zur Durchführung von Forschungsaufgaben erforderlich sind. Gemäß § 101 BBiG haben alle Auszubildenden gegenüber den Beauftragten des BIBB die zur Durchführung von Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dazu notwendigen Unterlagen vorzulegen und den Zutritt zu den Betriebsräumen, Betriebseinrichtungen und den Aus- und Weiterbildungsplätzen zu gestatten.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist neben der Eingrenzung auf Forschungsaufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich stark eingeschränkt, und zwar wegen der Befürchtung, dass Betriebsinteressen und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden könnten. So sind nach Absatz 4 der Vorschrift Einzelangaben zu anonymisieren und geheim zu halten. Dieser Schutz ist durch die Ergänzung in Absatz 1 letzter Satz dieser Vorschrift erweitert worden, weil für die dem Arbeitsrecht unterliegenden Personen (Arbeiter, Angestellte einschließlich der Auszubildenden nach dem BBiG) und die dem öffentlichen Dienstrecht unterliegenden Beamten, Richter und Soldaten ein gesetzlicher Vorrang der aus ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis herrührenden Verschwiegenheitspflichten vor der Auskunftspflicht gegenüber dem BIBB begründet worden ist.

Die Vorschrift zielt auf eine sehr offen definierte Informationspflicht, die in dieser Unschärfe rechtlich problematisch ist und wahrscheinlich im Streitfall auch nicht mit Erfolgsaussicht eingeklagt werden könnte. § 101 BBiG wird daher ersatzlos gestrichen.

Das BIBB hat sich in der Vergangenheit auf diese sehr komplex angelegte Vorschrift nicht berufen oder berufen müssen. Für einen ungewissen und in der Realisierbarkeit nicht voraussagbaren künftigen Fall sollte eine solche Vorschrift aber nicht vorgehalten werden.

Die Streichung ist zudem ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Bereinigung des Rechts um unnötige Vorschriften.

Zu Nummer 32

(§§ 102 bis 105)

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Streichung von § 101 (alt).

Zu Nummer 33

(§ 101)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung um eine neue Nummer 5 dient als Folgeanpassung der Absicherung der eingeführten Mindestvergütung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung. Durch die Umnummerierung wird die entstandene Lücke der Zählung geschlossen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist eine regelungstechnische Folgeanpassung auf Grund der neuen Nummer 9.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der neuen Nummer 9 wird eine Zuwiderhandlung gegen §§ 53b Absatz 4 Satz 2, 53c Absatz 4 Satz 3, 53d Absatz 4 Satz 2 und 54 Absatz 4 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung

Zu Nummer 34

(§ 104)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 35

(§ 105)

§ 105 sieht die wissenschaftliche Evaluation der Vorschriften zur Mindestvergütung 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durch das BIBB vor. Die Evaluation soll überprüfen, ob

die geschaffenen Regelungen geeignet sind, das verfolgte Ziel einer angemessenen Mindestvergütung für alle Auszubildenden zu erreichen. Dabei sind die Auswirkungen der Mindestvergütung auf die ausbildenden Betriebe und das Ausbildungsplatzangebot zu überprüfen. Der gewählte Zeitpunkt erlaubt die Analyse des gesetzlichen Rahmens unter wechselnden ökonomischen Bedingungen und ist erforderlich, um die Verfügbarkeit einer breiten Erfahrungsbasis sicherzustellen, da die zu überprüfenden Regelungen erst bei neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen ab Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden.

Zu Nummer 36

(§ 106)

Absatz 1

Eine Übergangsregelung ist allein aufgrund der Novellierung des § 17 vor dem Hintergrund der Einführung einer Mindestvergütung erforderlich. Bei den übrigen Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung handelt es sich um Regelungen, die, ohne in Individualrechte einzugreifen, lediglich zusätzliche Optionen eröffnen, so dass deren Wirkungen von der tatsächlichen Nutzung abhängen und daher keiner gesonderten Übergangsvorschrift bedürfen. Ausbildungsvertrag meint den erstmaligen Vertragsabschluss zwischen den Vertragsparteien zu einem bestimmten Ausbildungsverhältnis. Auf der Grundlage des bisherigen Rechts rechtmäßig erlassene Rechtsverordnungen gelten fort; die geänderten Ermächtigungsnormen bieten zusätzliche Optionen und erfassen auch die durch die bisherigen Ermächtigungsgrundlagen geregelten Sachverhalte, so dass eine Änderung der bisherigen Rechtsverordnungen auf der Grundlage der neuen Ermächtigungsnormen möglich bleibt.

Absatz 2

Durch die Übergangsregelung für die Mindestvergütung wird Vorsorge getroffen, dass auch bei einem kurzfristigen Anstieg des BAföG-Satzes die Belastung für die Betriebe abgefedert wird. Für die bis zum 31.12.2020 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge baut die Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 weiterhin auf die Höhe des Bedarfs nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung auf. Die Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr bleibt damit bis zum 31.12.2020 unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen des BAföG bei monatlich 504 Euro.

Absatz 3

Für zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge baut die Mindestvergütung in § 17 Absatz 2 ebenfalls auf den derzeit geltenden Bedarf nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auf, versieht diesen Betrag jedoch mit einem Aufschlag (gerundet 10 Prozent) im Sinne eines schrittweisen Anstiegs. In diesem Zeitraum beträgt die Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr damit daher 554 Euro. Ab dem 01.01.2022 und dem Auslaufen dieser Übergangsregelung verweist § 17 Absatz 2 ohne Einschränkung und dynamisch auf § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1

(§ 25)

Es handelt sich um eine Folgeänderung und Anpassung zur Neufassung des § 4 Absatz 4 BBiG.

Zu Nummer 2

(§ 26)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 BBiG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen und Anpassungen zu den Ergänzungen in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a und 2b BBiG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BBiG.

Zu Nummer 3

(§ 27)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 6 BBiG.

Zu Nummer 4

(§ 27a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung und Anpassung des § 7 BBiG.

Zu Nummer 5

(§ 27b und 27c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 27b und § 27c.

Zu Nummer 6

(§ 27b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 7a BBiG.

Zu Nummer 7

(§ 27c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 8 BBiG.

Zu Nummer 8

(§ 28)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Anpassungen der Anlage D Abschnitt III.

Zu Nummer 9

(§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 37 Absatz 3 Satz 2 BBiG.

Zu Nummer 10

(§ 33)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39 BBiG.

Zu Nummer 11

(§ 34)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Anpassungen und Ergänzungen in § 40 BBiG.

Zu Nummer 12

(§ 35a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 42 BBiG.

Zu Nummer 13

(§ 36a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Anpassungen und Ergänzungen in § 44 Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 14

(§ 39)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 48 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 15

(§ 41a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 76 Absatz 3 Satz 2 BBiG.

Zu Nummer 16

(§ 42)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 53 BBiG.

Zu Nummer 17

(§ 42a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 53a BBiG.

Zu Nummer 18

(§ 42b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 53b BBiG.

Zu Nummer 19

(§ 42c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 53c BBiG.

Im Handwerk gibt es bereits geschützte Bezeichnungen und Abschlüsse, die erhalten und gestärkt werden sollen. Daher wird eine bestandene Meisterprüfung einem Fortbildungsabschluss der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe gleichgestellt. Der Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe ersetzt aber nicht die Meisterprüfung. Für die Bezeichnung Meister/Meisterin gilt uneingeschränkt § 51. Der Meistertitel ist als zentraler Titel des Handwerks nicht nur gesondert vor missbräuchlicher Verwendung geschützt (§ 117 Absatz 1 Nummer 2). Im Gegensatz zu anderen Bezeichnungen gilt die Bezeichnung „Meister/die Meisterin“ national wie international als eigenständige Marke. Die Bezeichnung „Meister/Meisterin“ wird daher abweichend von § 53c Absatz 4 Satz 2 BBiG der Abschlussbezeichnung „Berufsbachelor in“ bei der Bezeichnung der Fortbildung vorangestellt.

Zu Nummer 20

(§ 42d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 53d BBiG.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 22

(§ 42e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 53e BBiG.

Zu Nummer 23

(§ 42f)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung § 54 BBiG.

Zu Nummer 24

(§ 42g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung § 55 BBiG.

Zu Nummer 25

(§ 42h)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung § 56 BBiG.

Zu Nummer 26

(§ 42i)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung § 57 BBiG.

(§ 42j)

Zu Nummer 27

(§ 42k)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 28

(§ 42l)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 29

(§ 42m)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 30

(§ 42n)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 62 Absatz 3 Satz 2 BBiG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 62 Absatz 4 BBiG.

Zu Nummer 31

(§ 42o)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 32

(§ 42r)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 33

(§ 42s)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42a bis § 42e.

Zu Nummer 34

(§ 43)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Anpassungen und Ergänzungen in § 34.

Zu Nummer 35

(§ 44)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 36

(§ 47)

Die Änderungen beim Regelungssystem der Gesellenprüfungen in §§ 33 und 35a sollen künftig auch beim Regelungssystem der Meisterprüfungen entsprechend angewendet werden. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Übertragung der Abnahme und abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen.

Zu Nummer 37

(§ 48)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 34 und § 47.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Ergänzungen in § 34.

Zu Nummer 38

(§ 51b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 34 und § 47.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Ergänzungen in § 34.

Zu Nummer 39

(§ 117)

Es handelt sich um Anpassungen und Ergänzungen aufgrund der Neuregelungen in § 42 bis § 42i sowie um Folgeänderungen zu den Ergänzungen in § 101 Absatz 1 BBiG.

Zu Nummer 40

(§ 124b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 41

(Anlage D)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 34 BBiG.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der Vielzahl an Änderungen durch dieses Gesetz soll eine Neubekanntmachung ab dem 1. Januar 2020 zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ermöglicht werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt - vorbehaltlich folgender Ausnahmen - gemäß den Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zum 1. Januar 2020 in Kraft:

- Die Änderungen bei der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach §§ 34, 35 Absatz 3 Satz 1 BBiG bzw. § 28 Absatz 7 HwO treten erst zum 1. Januar 2021 in Kraft. Bis dahin finden die Regelungen in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung des Gesetzes Anwendung.
- Die Änderungen zu den statistischen Erhebungen nach § 88 BBiG treten ebenfalls erst zum 1. Januar 2021 in Kraft. Vor diesem Datum werden die Erhebungen nach § 88 BBiG in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung des Gesetzes durchgeführt.